Die staatliche Preisbildung

als Mittel der gewerblichen Marktordnung

(dargestellt am zweiten Vierjahresplan und der Preisstopverordnung)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt

Wolfgang Pfeiffer

aus Offenbach a. M.

1940

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg-Aumühle

1. Gutachter: Prof. Dr. rer. pol. Dr. jur. W e h r l e

2. Gutachter: Prof. Dr. rer. pol. Dr. h. c. F. S c h m i d t

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

VORWORT

A. *Einleitung:*

Das Problem der Marktordnung 1

I. Markt und Marktordnung 1

II. Die Marktordnung im nationalsozialistischen Staat 2

III. Die Preisbildung im Rahmen der Marktordnung 5

B. *Hauptteil:*

Die staatliche Preisbildung als Mittel der gewerblichen Marktordnung 11

I. Die Entwicklung des „gerechten Preises" zum politischen Preis 11

II. Die drei Stufen der Preispolitik 16
1. Stufe der Preissenkung 16
2. Stufe der Preisüberwachung 18
3. Stufe der Preisbildung 19

III. Der zweite Vierjahresplan und die Preisstopverordnung 22
1. Das Preiskommissariat im Rahmen des Vierjahresplans 24
a) Die Preisbildung bei freien und gebundenen Preisen 26
b) Preisbildung und Kartellpolitik 29
c) Kalkulation und Kostengestaltung im Vierjahresplan 36
α) Das Spinnstoffgesetz 40
β) Die Lederpreisverordnung 42
γ) Die Preisbildung bei ausländischen Waren 45
d) Die Auswirkung der Preisüberwachung 47
e) Die Bedeutung der Preisbildung für den Unternehmergewinn 51

2. Die Preisstopverordnung und die Aufgaben der privaten Wirtschaft 56
a) Der Einfluß der staatlichen Preisbildung auf die Elastizität von Angebot und Nachfrage 60
b) Der Einfluß auf die Vorräte 61
c) Der Einfluß auf die privaten Investitionen 62
d) Der Einfluß auf den Verbrauch 65
e) Die Preisbildung bei steigenden Kosten 68
α) Steigende Grenzkosten 68
β) Steigende Basiskosten 69

C. *Schluß:*

Entwicklungstendenzen der Preisüberwachung 71

Literaturverzeichnis 73

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551902_0085

VORWORT.

Die Marktordnung und Preisbildung der Landwirtschaft sind in vorliegender Arbeit nicht behandelt, da die Landwirtschaft seit 1933 aus der gewerblichen Wirtschaft ausgegliedert ist.

Weiterhin ist auf die Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPÖ) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für Öffenliche Auftraggeber (LSÖ) nicht näher eingegangen, da hierin in der Hauptsache bereits aus der Betriebswirtschaftslehre bekannte Grundsätze dargelegt werden.

Der Verfasser.

A. Einleitung:

Das Problem der Marktordnung.

I. Markt- und Marktordnung.

In der nationalökonomischen Literatur haben sich schon unzählige Autoren mit dem Begriff und Wesen des Marktes auseinandergesetzt und sie laufen in ihren Erklärungen so ziemlich alle auf eine Richtung hinaus, nämlich, daß der Markt der Ort ist, an dem sich Käufer und Verkäufer treffen zum Zwecke des Ausgleichs von Bedarf und Deckung, von Angebot und Nachfrage. So erklärt auch z. B. Adolf Weber den Markt als die regelmäßige Verbindung zwischen Käufern und Verkäufern zwecks Ausgleich von Angebot und Nachfrage [1]) und Sombart sieht in ihm den Inbegriff einer größeren Anzahl in Beziehung stehender Tauschvorgänge [2]). Die räumliche und zeitliche Erweiterung des Marktes durch den technischen Fortschritt hat diese Grundbedeutung keineswegs geändert, sondern eher verstärkt und den neuzeitlichen Erfordernissen angepaßt.

Eines jedoch hat sich insbesondere in Deutschland geändert, die auf dem Markt herrschende Ordnung. Während in den Jahren vor dem Weltkriege die auf dem Markt zusammentreffenden Individuen sich unter dem Einfluß der liberalen Wirtschaftsauffassung nahezu ungehindert austoben konnten, ist in den Jahren nach dem Kriege und vor allem nach der nationalsozialistischen Revolution hier ein entscheidender Umschwung eingetreten. Zunächst war die Ausrichtung der Kräfte auf dem Markt von den am Tauschvorgang Beteiligten selbst vorgenommen worden, die in Form von Kartellen eine gewisse Ordnung anstrebten. Es war jedoch bei der liberalen Wirtschaftsauffassung kein Wunder, daß dem Mißbrauch solcher wirt-

[1]) Ad. Weber, Allgem. Volkswirtschaftslehre, München 1933, II, S. 77.
[2]) Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, München 1928, III, 2, S. 527 ff.

schaftlicher Machtstellungen ein weites Betätigungsfeld geboten wurde, was den Staat zum Einschreiten veranlaßte. Wenngleich die liberalistische Wirtschaftsauffassung jedes Eingreifen des Staates in die Wirtschaft ablehnte und nur das „freie Spiel der Kräfte" als Regulator anerkannte, so ließ sich dies in der Praxis nicht rein durchführen und es ergab sich schon frühzeitig die Notwendigkeit einer fachlichen Betreuung und Beratung der Wirtschaft. So entstanden zuerst die Wirtschaftsabteilungen der Reichsministerien, aus denen sich später selbständige Ministerien entwickelten, wie das Wirtschaftsministerium, das Verkehrs-, Landwirtschafts-, Arbeitsministerium usw. Diese Betreuung der Wirtschaft nahm mit der Zeit einen außerordentlichen Umfang an, sodaß ein riesiger staatlicher Verwaltungsapparat notwendig wurde, der der Wirtschaft zuweilen stärkere Bindungen auferlegte, als wenn man gleich von Anfang an zu einer Wirtschaftsführung übergegangen wäre.

II. Die Marktordnung im nationalsozialistischen Staat.

Die entscheidende Wendung trat jedoch im Jahre 1933 ein. Der Durchbruch einer neuen Weltanschauung und die gewaltige politische Zielsetzung ließen das Geschehen auf dem Markt nicht unberührt. Die aufgestellten Ziele erforderten den Einsatz der gesamten Nation und damit auch der Wirtschaft, die einheitlich zusammengefaßt und ausgerichtet werden mußte. Es konnte daher auch auf dem nationalen Markt keinen irgendwie gearteten freien Individualismus mehr geben, sondern er mußte sich einer straffen Ordnung unterwerfen. Die eigentlichen Funktionen des Marktes wurden hierdurch aber nicht geändert, sondern nur die Vorgänge auf ihm mußten sich nach bestimmten Richtlinien und innerhalb gezogener Grenzen abspielen. Es kann nicht behauptet werden, die Freiheit auf dem Markt sei verloren gegangen, sie mußte sich nur gewissen Beschränkungen unterwerfen, innerhalb deren der freie Tauschverkehr sich nach wie vor abwickelt.

Der Ordnung des nationalen Marktes liegt eine politische Forderung zugrunde, nämlich die Eingliederung der Wirtschaft in das völkische Ganze unter dem einheitlichen staatlichen Willen.

Diese Entwicklung war es wohl, die den Nationalsozialismus den berufsständischen Aufbau durchführen ließ, der nun die Be-

treuung der Wirtschaft zu einem großen Teil übernahm, wenngleich die marktpolitischen Aufgaben des Staates auch heute noch nicht durch die berufsständigen Organisationen durchgeführt werden.

Das Problem der Marktordnung steht zwar nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem politischen Grundsatz des Nationalsozialismus, daß sich die Wirtschaft der Politik unterzuordnen hat, denn die Frage der Wirtschafts- und Marktorganisation ist zunächst eine reine Zweckmäßigkeitsfrage [3]). Während der liberalistische Staat, der die Wirtschaft ihrer Eigengesetzlichkeit überläßt, sich nicht um deren Organisation zu kümmern braucht, muß der Staat, der die Wirtschaft lenken will, eine entsprechende Organisation zur Verfügung stellen, die zwar aus den Kreisen der Wirtschaft gebildet wird, die aber der Forderung nach dem Primat der Politik unbedingt Rechnung tragen muß. Die Wirtschaft behält ihre alten Aufgaben nach wie vor, ohne daß die Forderung nach dem Vorrang der Politik zu einer Verstaatlichung der Wirtschaft zu führen braucht. Hinzu kommen allerdings noch die Aufgaben, die der Staat aus gesamtpolitischen Gründen der Wirtschaft überwiesen hat [4]).

Die rein theoretische Betrachtungsweise der Marktordnung ließ nur zwei entgegengesetzte Erscheinungsformen der Wirtschaft erkennen: die absolut freie und die monopolistisch gebunde Wirtschaft. Dies führte nach der Auffassung Lehnichs [5]) dazu, daß man das wirkliche Wirtschaftsgeschehen, das sich zwischen den beiden Extremen bewegte, übersah. Eine sehr bedenkliche Folge hieraus war, daß man versäumte, die einzelnen Wirtschaftszweige daraufhin zu prüfen, wie sie sich im Falle einer Marktregelung verhalten und ob sich nicht aus ihrer Struktur Schlüsse auf eine Marktgestaltung ziehen ließen. Hierbei sind mit in erster Linie betriebswirtschaftliche Fragen zu beachten, mit denen sich die Nationalökonomie bis vor kurzem noch viel zu wenig beschäftigt hat. Die Probleme des Marktes sind nur zu lösen, wenn man sie auch von der Seite der

---

[3]) Vgl. H. H. Schliebitz, Preisrevision i. d. gewerbl. Marktordnung, Berlin 1937, S. 12.

[4]) Mit der Frage Staat und Wirtschaft hat sich Staatssekretär Rudolf Brinkmann eingehend auseinandergesetzt anläßlich eines Vortrages am 21. X. 38 in Düsseldorf. Abgedruckt im Verlag W. Kohlhammer Stuttgart und Berlin.

[5]) Zu den Fragen der Marktordnung nahm Prof. Dr. Oswald Lehnich Stellung in einer Rede, die er in der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a/M. hielt. Abgedruckt in den Beiheften d. Rhein-Main.-Wirtschaftszeitung, H. 2, 1936: „Das Problem der Marktordnung i. d. nat. soz. Wirtschaft."

Unternehmung her betrachtet, was an anderer Stelle noch näher zu behandeln sein wird. Man wird aber bei einem Studium der betriebswirtschaftlichen Fragen erkennen, daß die Bedingungen für eine Marktordnung in jedem Wirtschaftszweig andere sind, sodaß es keine allgemeine für alle Branchen passende Patentlösung geben kann.

Der nationalsozialistische Staat hat sich im Gegensatz zu der liberalistischen Wirtschaftsauffassung positiv zur Marktordnung eingestellt und gestaltet sein Wirtschaftssystem aus seiner politischen Grundhaltung heraus, d. h. er sichert die Lebensinteressen des Volkes durch eine planvolle Marktordnung, ohne dabei die verschiedene Lage der einzelnen Wirtschaftszweige unberücksichtigt zu lassen [6]). So wurden insbesondere auf dem Gebiet der Landwirtschaft, aber auch der gewerblichen Wirtschaft, einschneidende marktregelnde Maßnahmen getroffen, die z. T. sogar zu Zwangskartellen führten. Dabei wird jedoch streng darauf geachtet, die Wirtschaft nicht in ein starres und unelastisches Schema zu pressen. Es ist durchaus mit der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung vereinbar, wenn in solchen Wirtschaftszweigen die Marktfreiheit bestehen bleibt, in denen es die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, ohne daß dabei die volkswirtschaftlichen Interessen geschädigt werden. „Der nationalsozialistische Staat versteht also unter Marktregelung keineswegs nur die Bindung des Marktes." Hieraus erklärt sich die unterschiedliche Stellung verschiedener Wirtschaftszweige hinsichtlich der Marktordnung. Dies entspricht wiederum ganz der nationalsozialistischen Auffassung von der Wirtschaft, die sich nicht auf eine bestimmte Theorie festlegt, sondern ihre Handlungen mehr den jeweiligen praktischen Verhältnissen anpaßt.

Jede aber im Zusammenhang mit der Marktordnung getroffene Maßnahme regelt nur einen augenblicklichen Zustand. Da aber das ganze Leben und so auch das wirtschaftliche Geschehen sich in einer dauernden Fortentwicklung und Bewegung befinden, so müssen die getroffenen Maßnahmen dauernd überwacht und auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft werden, um mit der Dynamik des wirtschaftlichen Ablaufs Schritt zu halten. In diesem Zusammenhang findet auch der rasche Wechsel der heutigen Gesetzgebung insbesondere auf dem Preisgebiet seine Erklärung.

---

[6]) Vgl. Lehnich, a. a. O.

III. Die Preisbildung im Rahmen der Marktordnung.

In der vorstehend geschilderten Marktordnung kommt der Preisbildung eine besondere Bedeutung zu, weshalb an dieser Stelle etwas näher auf das Wesen des Preises eingegangen werden soll.

Adolf Weber [7]) erklärt den Preis als die Menge von Gütern, die man auf Grund regelmäßiger Tauschbeziehungen für ein Gut erhält, was in der Geldwirtschaft der in Geld ausgedrückte Tauschwert eines Gutes ist. Hieran knüpft dann Weber seine bekannten 3 Fragen nach den Wirkungen der Preise, dem Preissystem bei gegebenem Markt und gegebener Gütermenge und der Entstehung des Preises auf dem eingegliederten Markt. Die Preise werden hierbei als das elastische Mittel angesehen, um den Bedarf mit den vorhandenen Gütern in Einklang zu bringen und zwar insofern als alle diejenigen von der Beteiligung am Kauf ausgeschaltet werden, die nicht die erforderliche Kaufkraft besitzen, den geforderten Preis zu bezahlen. Im weiteren Verlauf dieser Ausführungen kommt dann Weber zu der Feststellung, daß der Preis nicht von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, sondern, daß er eine Funktion des Verhältnisses dieser beiden Faktoren darstellt.

Nach der heutigen Wirtschaftsauffassung erscheint es unerwünscht, vorhandene Käuferschichten und damit vorhandenen Bedarf einfach durch höhere Preise von der Nachfrage auf dem Markt auszuschalten. Es wird daher durch eine gelenkte Verteilung dafür gesorgt, daß jeder Käufer an den knappen Gütern zu angemessenen Preisen beteiligt wird.

Der Auffassung Webers [8]), wonach der Preis für die Arbeit — der Lohn — zwecks Erhöhung, nicht aus dem Zusammenhang herausgenommen werden kann, muß zugestimmt werden, da nur stabile Löhne auch stabile Preise gewährleisten. Wenn daher der Preis für die menschliche Arbeitsleistung geändert wird, so müssen die entsprechenden Voraussetzungen in dem gesamten Preisbildungsprozeß hierfür geschaffen werden, d. h., eine Lohnerhöhung kann nur durch eine Produktionssteigerung begründet werden. Dies trifft auch auf die Preisbildung für gewerbliche Güter zu, bei der auch jeweils bis auf die Voraussetzungen durchgegriffen werden muß.

So kennt Cassel [9]) 3 Bestimmungsgründe der Preisbildung: 1. die

[7]) Adolf Weber, Allgem. Volkswirtschaftslehre II, 1933, S. 87 ff.
[8]) Weber, a. a. O., S. 92.
[9]) Gustav Cassel, Theoret. Sozialökon., 4. Aufl. 1927, S. 142.

Nachfrage der Konsumenten, 2. die Technik der Produktion und 3. das Angebot an Produktionsmitteln. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für den Preisbildungsprozeß und dürfen bei allen zu treffenden Maßnahmen nicht außer acht gelassen werden.

Cassel setzt sich auch mit dem Begriff der „Rationierung", der durch die Kriegswirtschaft geschaffen wurde, auseinander, der eine gewisse Ähnlichkeit mit unserer heutigen Kontingentierung hat, wenn auch in anderem Ursachenzusammenhang[10]).

Nach der Ansicht Cassels muß auch für die rationierte Ware noch ein Preis gezahlt werden, der auch hier noch eine konsumtionsbeschränkende Funktion ausüben kann. Daneben gibt er aber die Möglichkeit zu, daß der Preis einer kontingentierten Ware niedriger sein kann als er ohne Kontingentierung wäre, da ja andernfalls der Preis allein genügen würde, die Nachfrage einzuschränken. Man kann daher sagen, daß der Preis für zugeteilte Güter wesentlich niedriger sein muß, als er sonst wäre, um überhaupt gerechtfertigt zu sein. Ganz besonders trifft dies für lebensnotwendige Güter zu, da hier die Nachfrage am unelastischsten ist und eine verschärfte Knappheit nur durch eine unverhältnismäßig hohe Preissteigerung wirksam beschränkt werden könnte. Eine solche Entwicklung wäre sozial nicht zu rechtfertigen, da gewisse Schichten des Volkes ihren Konsum in diesen schon knappen Gütern weitgehendst einschränken müßten, während die Bessergestellten kaum davon betroffen würden. Außerdem würde die Kaufkraft für andere Dinge zu sehr belastet.

Bei der Frage, ob die Kontingentierung zu einer Dauereinrichtung neben der Preisbildung werden könne, kommt Cassel zu der Ansicht, daß bei dem niedrigen Preis der Kontingentierung sich die Produktion im allgemeinen verkleinere und hierdurch die Versorgung der Gesellschaft schlechter würde, da sie sich auf andere nicht rationierte Güter verlagere.

Für die theoretische Behandlung der Preisbildung im Zusammenhang mit einer Kontingentierung sind nach seiner Auffassung keine besonderen Schwierigkeiten vorhanden, da die Voraussetzungen hierbei das Wesentlichste für die Durchführung einer Theorie sind.

In seiner kritischen Stellungnahme zur Maximalpreispolitik führt Cassel u. a. an, daß sie zumeist gegen das Kostenprinzip verstoße. Es würde in der Regel versäumt, die Preise so hoch anzusetzen,

[10]) Cassel, a. a. O., S. 145 ff.

um schon hierdurch eine Begrenzung der Nachfrage herbeizuführen. Hierdurch würden die Produktionskräfte unwirtschaftlich eingerichtet und von einer wünschenswerten Produktion abgehalten. Ferner vermindere sich das Interesse der Produzenten, was wiederum zu einer Verminderung der Produktion führe. Außerdem trete eine unerwünschte Verschiebung des Verbrauchs auf andere nicht kontingentierte Güter ein und führe hier eine Überkonsumtion und damit eine unwirtschaftliche Verwendung von Materialien und Verbrauchsgegenständen herbei. Außerdem würden die Preise dieser Güter hierdurch in die Höhe getrieben.

Zu dieser kritischen Stellungnahme Cassels ist zu sagen, daß er wohl vorwiegend die Zustände und Entwicklung während des Weltkrieges im Auge hatte. Die gegenwärtige Lage der deutschen Wirtschaft kann hiermit jedoch nicht verglichen werden, da sie andere Ursachen und andere Ziele hat. Die heutige gelenkte Wirtschaft mit ihrer bis ins kleinste organisierten Marktordnung hat die Aufgabe, eine wirtschaftlich vernünftige Verwendung der Produktionsgüter zu gewährleisten. Außerdem sind alle Preise auf einem bestimmten Stand festgehalten worden, der eher eine Ausweitung der Produktion als eine Einschränkung zuläßt. Soweit eine Kollision mit den Kosten zu befürchten ist, wurden entsprechende Lockerungen und Ausnahmebestimmungen geschaffen, falls die Kosten nicht überhaupt gesenkt oder die Leistungen im Verhältnis hierzu erhöht werden können. Eine Verschiebung des Verbrauchs oder eine unwirtschaftliche Verwendung von Material und Anlagen ist durch den außerordentlichen staatlichen Einfluß nahezu unmöglich gemacht worden. Die Gründe, welche also Cassel gegen eine Kontingentierung in Verbindung mit einer Preisfestsetzung anführt, mögen zu jener Zeit zutreffend gewesen sein; sie sind es jedoch heute nicht mehr.

Die Hauptfunktion des Preises liegt in seiner Eigenschaft, einen Einfluß auf die Verteilung des Sozialprodukts zu nehmen. Der vom Staat eingesetzte Preiskommissar wacht darüber, daß die Lebensbedürfnisse des Volkes einen normalen Ausgleich erfahren, wobei er sich der Preisbeeinflussung und der Kontingentierung bedient. Auf der Grundlage einer stabilen Preisbasis ist es verhältnismäßig leicht, die Einkommenentwicklung zu verfolgen und lenkend auf diese wie auch auf die Verteilung einzugreifen. Damit ist gesagt, daß der Preis auch heute noch einen Einfluß auf Angebot und Nachfrage hat [11]).

[11]) Vgl. L. Erhard, Marktordnung und Preisbildung, in die Deutsche Fertigware 1937, H. 1, Teil A, S. 13 ff.

Mit dieser Feststellung ist zugleich die Bedeutung der Preisbildung für die Marktordnung gekennzeichnet. Als Instrument der Marktordnung hat sie dort lenkend einzugreifen, wo die private Initiative, mangels genügender Einsicht, nicht mehr wirksam werden kann. Die in der letzten Zeit gesteigerte Kaufkraft, die durch die vermehrte Produktionsgütererzeugung entstand, wirkte sich als verstärkte Nachfrage auf dem Konsumgütermarkt aus. Dies hatte eine Veränderung des bisher bestehenden Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage zur Folge, dessen Auswirkungen das einzelne Individuum durch seine verhältnismäßig geringe Übersicht über die Lage nicht mehr meistern konnte. Hier mußte der Einzelne versagen und der Staat eingreifen.

Das Verhältnis zwischen der Kapitalgüter- und Verbrauchsgütererzeugung muß nun aber so gegeneinander abgewogen werden, daß dem aus diesen beiden entstehenden Einkommen ein entsprechendes Angebot an Konsumgütern entgegensteht. So kommen wir auf den Zusammenhang zwischen Preis und Einkommen. Die Summe der Einkommen aus Produktions- und Verbrauchsgütererzeugung tritt zu einem wesentlichen Teil auf dem Verbrauchsgütermarkt in Erscheinung, der, infolge der stark nach der Produktionsgütererzeugung verlagerten Aufbautätigkeit der Wirtschaft, nicht auf allen Gebieten in der Lage ist, der verstärkt auftretenden Nachfrage gerecht zu werden. Man könnte nun sagen, daß der auf Grund von Angebot und Nachfrage sich bildende Preis diese Faktoren in das richtige Verhältnis bringen würde. Der Preis müßte also steigen, um die Nachfrage zurückzudrängen. Das würde aber zwangsläufig eine Einschränkung der Bedürfnisse oder den Wunsch nach Lohn- bzw. Einkommenerhöhung zur Folge haben, die wiederum in einer Verteuerung der Produktion und somit weiteren Erhöhung der Preise zum Ausdruck käme, ein Vorgang, der sich fortlaufend wiederholen würde. Eine solche „Regulierung" würde sich aber in erster Linie auf dem Rücken der Minderbemittelten abspielen, eine Entwicklung, die der Preiskommissar gerade durch die Aufrechterhaltung stabiler Preise verhindern will. Zwangsläufig damit verbunden ist eine Ordnung des Marktes.

Der Preis ist somit ein Erkenntnismittel und ein Instrument der Verteilung. Die Forderung des Preiskommissars nach einem Preisgefüge, das auch den Minderbemittelten ausreichende Lebensmöglichkeiten bietet, ist daher in ihrer sozialen Gerechtigkeit nicht anzuzweifeln. Den zu diesem Ziel führenden Preis zu ermitteln, ist Aufgabe des Preiskommissars [12]).

[12]) Vgl. Erhard, a. a. O., S. 16.

Der Preiskommissar kann diese Aufgabe aber nur dann lösen, wenn er von der privaten Wirtschaft hierbei mit allen Kräften unterstützt wird. Ziel der deutschen Wirtschaft, deren Rentabilität auf eine schmälere Basis gestellt wurde, muß daher die Steigerung der Leistung sein. Diese kann entweder durch eine Senkung der Kosten oder Erhöhung der Leistung bei gleichen Kosten erfolgen. Wird dies erreicht, so treten die Preise damit automatisch wieder in ein günstigeres Verhältnis zu den Kosten. Die Bedenken Cassels, daß die Festpreise der Kontingentierung gegen das Kostenprinzip verstoßen, sind daher generell nicht anzuerkennen. Die Leistungssteigerung ist somit zu einem Kernproblem der Marktordnung geworden und ihr fällt die Aufgabe zu, das Sozialprodukt zu vermehren, was mangels freier Arbeitskräfte eben nur durch eine gesteigerte Leistung möglich ist. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen dürfen sich dabei nicht nur auf innerbetriebliche Verhältnisse erstrecken, sondern müssen auch auf den Markt ausgedehnt werden. Die Wirtschaft ist nicht nur ein technischer Vorgang, sondern auch ein Ausdruck des gesellschaftlichen Lebens, und daher müssen auch die Beziehungen der wirtschaftenden Menschen und Gruppen zueinander geordnet werden. „Sachliche Einrichtungen sind zu rationalisieren, menschliche und gesellschaftliche Beziehungen aber, wie sie der Markt verkörpert, können nur geordnet werden."

In der Praxis ist es nun aber so, daß auf manchen Gebieten doch Kostenerhöhungen vorgekommen sind, die zum großen Teil bei den Rohstoffen, insbesondere bei den ausländischen, eingetreten sind. Eine gewisse Erhöhung der Ernährungskosten zum Zwecke der Stützung der Landwirtschaft sei nur nebenbei erwähnt. Dennoch war es der staatlichen Aufsicht möglich, auf die verschiedenste Art und Weise eine Stabilisierung der Preise zu erreichen. Hierbei spielte die vom Staat eingeleitete Mengenkonjunktur durch eine Verminderung der fixen Kosten eine große Rolle. Vervollständigt wird diese „automatische" Kostensenkung noch durch systematische Untersuchung einzelner Kostenfaktoren, wie z. B. Verminderung des Zwischenhandels [13]). Von Bedeutung sind hierbei noch die Bestrebungen zu einer Normatisierung der Kalkulation.

Aber selbst unter Wahrung dieser hier aufgeführten und ähnlicher Richtlinien wird sich ein direkter Eingriff in die Preisbildung nicht immer vermeiden lassen, wie insbesondere bei der

---

[13]) Vgl. Schliebitz, a. a. O., S. 14 ff.

Landwirtschaft zu sehen war, die aus der Wirtschaft ausgegliedert und in ein Festpreissystem eingebaut wurde.

Im Falle eines Eingriffs in die Preisbildung hat der Staat verschiedene Möglichkeiten. Er kann z. B. Höchstpreise festsetzen, die allerdings auf die Dauer nur durch eine zentrale Bewirtschaftung der betreffenden Güter aufrecht zu erhalten sind, was an anderer Stelle noch näher untersucht werden soll. Das Gegenteil hiervon ist die Festsetzung von Mindestpreisen, um ein Schleudern zu verhindern. Eine dritte Möglichkeit bilden die sogenannten Richtpreise, welche Anhaltspunkte darstellen sollen und die dem Preissystem eine gewisse Elastizität verleihen und außerdem die Überwachung erleichtern.

B. Hauptteil:

Die staatliche Preisbildung als Mittel der gewerblichen Marktordnung.

In der liberalen Wirtschaftsepoche forderte die Wirtschaftswissenschaft, wie auch die Wirtschaftspraxis, freie Preisbildung auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage. Die Preisgestaltung wurde dem mehr oder minder großen Geschick und der Willkür des Unternehmers überlassen. In schroffem Gegensatz hierzu steht die heutige Auffassung, die in der „Preisbildung eine Möglichkeit der bewußten Lenkung der Wirtschaft“ [1]) sieht, durch die man sowohl die Warenverteilung als auch den Warenverbrauch und die Produktion beeinflussen und regeln kann. Diese Festlegung der Aufgaben des politischen Preises drückt schon den Einfluß der Politik auf die Preisbildung aus. Somit ist die Einflußnahme des Preiskommissars auf die Preise eine rein politische. Diese Tatsache hat auch der ehemalige Reichswirtschaftsminister Schacht in einer großen Rede vor der Reichswirtschaftskammer bestätigt und dabei auf die Abhängigkeit aller Preise voneinander hingewiesen. Sobald auf irgendeinem Gebiet ein Preisanstieg eintritt, so zieht dieser zugleich auf den Nachbargebieten die Preise mit in die Höhe. Als Maßstab für die Beurteilung des politisch zustande gekommenen Preises wird der „volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis“ angesehen.

I. Die Entwicklung des „gerechten“ Preises zum politischen Preis.

Die Lehre vom „gerechtfertigten“ bzw. „gerechten Preis“ hat ihr Entstehen bereits im Mittelalter. In Fällen, in denen ein Zu-

[1]) Vgl. K. Albrecht, Die Preisbildung i. d. heutigen Wirtschaftspolitik, in die Deutsche Fertigware, H. 6, 1937, S. 101.

sammenschluß der Verkäufer eine Ausbeutung der Verbraucher befürchten ließ, kam es zu einer Preisfestsetzung durch die Stadtbehörde, sogenannte Preistaxen[2]).

Theoretisch wurde dieser Vorgang von den Scholastikern zu erklären versucht, wie z. B. durch Albertus Magnus, Thomas von Aquinus usw. Zu jener Zeit war die Lehre jedoch hauptsächlich religiös bedingt. Im Tauschverkehr sollte zwischen Leistung und Gegenleistung Gleichheit bestehen. Den einzelnen Ständen wurden bestimmte Aufgaben zugewiesen und der gerechte Preis hatte sich nach dem für jeden Stand feststehenden Lebensbedarf zu richten. Die Folge hiervon war jedoch, nach der Auffassung Adolf Webers[3]), daß die Arbeit, je nachdem von welchem Stand sie geleistet wurde, unterschiedlich bewertet wurde. Es wurde also auch hier schon nicht gleichen Größen ein gleicher Preis zugemessen. Die Scholastiker hatten aber auch schon erkannt, daß der gerechte Preis keine einwandfreie mathematisch zu errechnende Größe ist, sondern daß er große Unterschiede je nach Zeit und Ort aufweisen könne. Die spätere Kompliziertheit der Marktvorgänge führte dann zu der Auffassung, daß sich auf dem freien Markt der gerechte Preis durch Angebot und Nachfrage entwickeln werde.

Im Wandel der Zeiten hat der gerechte Preis, je nachdem, welches Kulturbereich im Vordergrund stand, einen grundsätzlich verschiedenen Inhalt angenommen. Je nachdem, ob Religion, Wirtschaft oder Politik die geistige Grundlage des Zusammenlebens bildeten, hatte auch der gerechte Preis eine dementsprechende Bedeutung[4]).

Im Mittelalter, dessen Religiosität das ganze kulturelle Leben beherrschte, glaubte man die Gerechtigkeit des Preises in religiös-ethischen Normen und göttlichen Geboten zu finden; er war daher religiös sittlich bestimmt.

Im liberalistischen Zeitalter mit seinen freien ökonomischen Grundsätzen bestimmten die wirtschaftlichen Kräfte und Gesetze die Höhe der Preise. Die freie Konkurrenz, das „laissez faire, laissez aller" sorgten für den gerechten Ausgleich.

In dem „politischen Zeitalter", in dem wir nach der Auffassung Sombarts[5]) heute leben, kann daher der gerechte Preis nur „poli-

---

[2]) v. Dietze, Volkswirtschaftspolitik, Berlin 1936, S. 57 ff.
[3]) Weber, a. a. O., S. 99.
[4]) Dr. Friedr. Buchholz, Was ist ein gerechter Preis?, Berlin-Charlottenburg 1938, S. 42 ff.
[5]) s. a. Sombarts Vorlesung über „Spezielle Nationalökonomie".

tisch" bestimmt sein. Die Preisbildung steht hier, wie überhaupt die gesamte Wirtschaft unter der Oberhoheit der politischen Führung. Ihr kann daher nicht mehr das Recht eingeräumt werden, sich ausschließlich nach eigenen Gesetzen zu vollziehen, wie dies in der vorhergegangenen Epoche möglich war. Der Staat, der gemäß seiner Zielsetzung die Lenkung und Ordnung der Wirtschaft übernommen hat, bestimmt entsprechend seinen Grundsätzen auch das Zustandekommen der Preise.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der gerechte Preis, je nach den Zielen, zu deren Erreichung er benötigt wird, notwendig einen jeweils verschiedenen Inhalt haben muß. Er kann in zeitlicher, örtlicher und materieller Hinsicht erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Der Geist jedoch, der heute seiner Bildung zugrunde liegt, ist ein streng einheitlicher, durch die nationalsozialistische Weltanschauung bedingter Faktor in der Gestaltung der Wirtschaft[6]).

Nach der Ansicht Rentrops ist es nicht erforderlich, eine allgemein gültige Definition des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises aufzustellen. Dies dürfte nach seiner Auffassung auch nicht der theoretischen Nationalökonomie gelingen. Er schreibt aber selbst: „Welcher Preis volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, richtet sich nach den jeweiligen allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen[7])." Diese Feststellung kann aber nur von der politischen Führung getroffen werden, die den erforderlichen Überblick über die gesamtwirtschaftliche Lage besitzt. Dem einzelnen Unternehmer, wie auch der örtlichen Preisbildungsbehörde, dürfte eine einwandfreie Beurteilung nicht möglich sein.

Der politische Preis der letzten Jahre hat verschiedene Phasen der Entwicklung durchgemacht, in denen seine Aufgaben stets gewechselt haben, je nachdem, mit welchem Grad der staatlichen Macht er angewandt wurde.

Immer ist in der Regel das Ziel der staatlichen Preispolitik die Herbeiführung des „gerechten", d. h. „volkswirtschaftlich gerechtfertigten" Preises gewesen, des Preises, der sowohl dem Produzenten als auch dem Konsumenten Rechnung trägt. Die Verwirklichung dieser Idee dürfte mit der Preisüberwachung und Preisregelung einen entscheidenden Schritt vorwärts gekommen sein. Als Mittel zu diesem Ziel können verschiedene Wege führen, ohne

---

[6]) Buchholz, a. a. O., S. 59.

[7]) Vgl. Rentrop, Preisbildung u. Preisüberwachung in d. gewerbl. Wirtschaft, Hamburg 1937, S. 29.

daß sie grundsätzlich die freie Preisbildung ausschlössen. Vier verschiedene Möglichkeiten lassen sich unterscheiden[8]):

1. Als einfachstes Mittel ist die Einschaltung eines staatlichen Einflusses in das freie Spiel der Kräfte anzusehen, ohne dieses jedoch auszuschalten, z. B. die Einflußnahme der Reichsbank auf dem Markt für festverzinsliche Wertpapiere (Offen-Markt-Politik).

2. Eine indirekte Einflußnahme auf Angebot und Nachfrage, z. B. durch gesetzliche Produktionsbeschränkungen, Erweiterungsverbote und dergl.

3. Als wirkungsvollere Maßnahme die Zwangszusammenschlüsse bzw. Auflösung von Vereinigungen, je nachdem ob eine Preisregelung im Interesse der Produzenten oder Konsumenten vorgenommen werden soll.

4. Das schärfste Mittel ist schließlich die Außerkraftsetzung des Marktmechanismus durch die staatliche Festsetzung von Höchst- oder Mindestpreisen.

Mit diesen Erwägungen ist die Frage des gerechten Preises aus dem Bereich der theoretischen Erörterungen heraus in das Stadium der praktischen Verwirklichung getreten. Heute ist man bereits bei der schärfsten Methode der Preisbeeinflussung angelangt, der direkten Festsetzung von Preisen, da sich alle übrigen Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben.

Zu der Frage der Höchst- und Mindestpreise ist Folgendes zu sagen:

Sind von einer Ware nur begrenzte Mengen vorhanden gegenüber einer großen Nachfrage, so ergeben sich hieraus drei verschiedene Möglichkeiten der Verteilung[9]):

Entweder man gibt an denjenigen die Ware, der am meisten zahlen kann, oder man gibt der Reihe nach an jeden, der haben will, zum angemessenen oder vorgeschriebenen Preis solange der Vorrat reicht. In beiden Fällen geht aber eine Anzahl Nachfrager leer aus. Eine dritte Möglichkeit wäre aber noch die, die Ware entsprechend der Zahl der Nachfrager aufzuteilen und so jeden wenigstens zu einem Teil zu befriedigen.

Die beiden ersten Verfahren sind aber nur roh, das freie Spiel der Kräfte (Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage mittels eines beweglichen Preises), sowie das Verfahren nach der Reihe

---

[8]) Vgl. K. Mahn, Der „gerechte" Preis, in der deutsche Volkswirt, Nr. 29, 1934.

[9]) Vgl. die Ausführungen Dr. Goerdelers, Preisbestimmung durch Gesetz, abgedruckt i. d. Zeitschr. d. Akad. f. Deutsches Recht 1936, S. 915.

befriedigen nicht, es sei denn, daß es sich um Luxusgüter handelt, bei denen sich hieraus keine Spannungen ergeben.

Bei dem dritten Verfahren jedoch wird der Käufer nicht durch den festgesetzten oder angemessenen Preis geschützt, sondern durch die gleichzeitig hinzutretende Regelung der Verteilung. Wäre diese nicht, so wäre sozial und politisch gesehen der Höchstpreis ohne jede Bedeutung.

Folgende Schlüsse sind möglich:

1. Die Tauschkraft kann durch ein Steigen der Preise nur bei einer Mangellage beeinträchtigt werden.

2. Der Staat braucht nur dann einzugreifen, wenn es sich um Gegenstände zur Befriedigung des zum Leben notwendigen Bedarfs handelt. Hierbei ist jedoch die Abhängigkeit der Preise voneinander zu berücksichtigen.

3. Eine Festsetzung von Höchst- oder Festpreisen ist vollkommen zwecklos, wenn der Staat nicht zugleich auch eine angemessene Verteilung einführt, ein Erfordernis, das den schwersten Teil der Preisbeeinflussung bildet und oft mit erheblichen Kosten verbunden ist. Um diese Verteilung zu ermöglichen, ist der Gang der Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher zu regeln. Dies ist besonders für Lebensmittel erforderlich, um dicht bevölkerte Gebiete ebenso zu versorgen wie die dünner besiedelten.

4. Eine der Hauptaufgaben des Staates bleibt es daher, für genügende Mengen von Waren zu sorgen. Dies soll er aber nicht etwa dadurch, daß er nun die Wirtschaft selbst in die Hand nimmt, wie z. B. in Rußland, denn in einem System, das den Kampf um die Erhaltung des Lebens auszuschließen versucht, tritt unweigerlich eine Verminderung der Leistung der Menschen ein. Der Bedarf an Gütern kann nur sichergestellt werden, wenn der Mensch durch den Kampf um die Existenz zur Höchstleistung angespornt wird.

5. Einen vollkommenen Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf gibt es nicht, weil die Natur bei der Verteilung ihrer Gaben hierauf keine Rücksicht nimmt. Dem Staat fällt hier die Aufgabe zu, ausgleichend zu wirken, in Form einer Vorratswirtschaft mit Gütern, die keiner Bestands- oder Geschmacksveränderung unterworfen sind, also insbesondere Lebensmittel, aber auch Textilrohstoffe, Kautschuk usw. Gerade in Deutschland, wo die landwirtschaftliche Erzeugung wohl niemals den Bedarf überschreiten wird, sind die besonderen Voraussetzungen für ein Festpreissystem geschaffen. Mindestpreise sind nur möglich bei Gütern, die der ein-

zelne zum Leben unbedingt haben muß, und setzen ebenfalls eine Regelung der Verteilung voraus, um volkswirtschaftliche Verluste durch den Verderb von Waren usw. zu vermeiden. Eine Festsetzung von Mindestpreisen und Regelung des Verbrauchs bei Gütern, bei denen man niemanden eine bestimmte Menge des Verbrauchs vorschreiben kann, ist nicht möglich, also z. B. bei Kleidern, Delikatessen und allen Luxusartikeln. Man würde viele Unternehmungen dem wirtschaftlichen Ruin ausliefern, wollte man sie zwingen, ihre Waren zu Mindestpreisen zu verkaufen, bei denen sie keine Abnehmer fänden. Der Kunde müßte schließlich mit jeder Leistung zufrieden sein, und das Streben des Menschen nach erhöhter Leistung würde aufhören. Es wäre nicht möglich, die Menschen zu zwingen, ihren nicht lebensnotwendigen Bedarf zu einem festen Preis zu decken. Der Bedarf würde entweder unterdrückt oder man würde versuchen, ihn selbst zu erwirtschaften.

Die Forderung nach dem Mindestpreis wird immer dann erhoben, wenn ein Wirtschaftszweig nicht voll beschäftigt ist und ihm die Preise zu niedrig sind. Der Mindestpreis würde aber nach dem bisher Gesagten bestimmt nicht zu einer Vollbeschäftigung führen. Hinzu kommt noch, daß, wenn einmal ein Mindestpreis in einer Branche gestattet worden ist, gleich in vielen anderen dieselbe Forderung erhoben wird. Somit ergibt sich, daß eine Anwendung von Mindestpreisen in der gewerblichen Wirtschaft im allgemeinen nicht möglich ist. Lediglich die Landwirtschaft macht eine Ausnahme, weil es sich bei ihr um Güter des lebensnotwendigen Bedarfs handelt.

II. Die drei Stufen der Preispolitik.

1. Stufe der Preissenkung.

Der Einfluß, den der Preiskommissar auf die Preisbildung nehmen kann, kann ganz verschiedener Art sein. Er kann sich in einer kontrollierenden Tätigkeit bemerkbar machen, kann aber auch direkt eine Beeinflussung der Preise bezwecken.

Die Tätigkeit Dr. Goerdelers in den ersten Monaten des Jahres 1932 beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die durch den Deflationsdruck, durch Lohn-, Miet- und Zinssenkungen erfolgte Verbilligung der Gestehungskosten auch bis zu dem Verbraucher durchzudrücken [10]). Besonders auf die Zwischenstufen galt es hier

[10]) Vgl. Preiskommissar einst u. jetzt, Frkf. Ztg., Nr. 561 v. 1. 11. 36.

einen Einfluß auszuüben. Es handelte sich also damals noch nicht um eine eigentliche Preisüberwachung, denn das „Ziel lag in der Richtung des Stromes" und es galt nur die Tendenz zu verstärken, nicht aber die Beseitigung unerwünschter Richtungen und Bestrebungen.

Unterstützt wurden diese Maßnahmen durch ausgedehnte Preisauszeichnungsvorschriften, sowie durch die Androhung der Kraftloserklärung privater Preisbindungen, welch letztere Maßnahme sich hauptsächlich gegen die Kartelle richtete. Die Herabdrückung des Preisniveaus diente damals aber auch noch dem weiteren Zweck der Förderung der deutschen Ausfuhr, sowie der Rückzahlung der Auslandsschulden. Kennzeichnend für diese Periode der Preisaufsicht ist, daß sie, wie bereits gesagt, in der Richtung des allgemeinen Stromes lag und somit keine genaue Beurteilung zuläßt, inwieweit die Senkung der Preise auf die Tätigkeit des Preiskommissars zurückzuführen ist.

Bestellt wurde der Preiskommissar zum ersten Male durch die 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 [11]). Der Zweck war die Überwachung der Preise für lebenswichtige Gegenstände und Leistungen des täglichen Bedarfs. Kapitel I des Gesetzes über die „Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage" verfolgte diesen Zweck durch eine einmalige Senkung des Niveaus der gebundenen Preise um 10% und war mit der Erreichung dieses Zieles praktisch erledigt. Von Bedeutung ist lediglich noch § 13 dieses Gesetzes, der besagt, daß die Befugnisse des Preiskommissars hiervon nicht berührt werden, und diese sich somit auch weiter auf die durch Kartelle gebundenen Preise erstrecken, soweit sie sich auf lebenswichtige Gegenstände und Leistungen des täglichen Bedarfs beziehen [12]).

Kapitel II des Gesetzes zum „Schutz gegen Überteuerung" sieht die eigentliche Bestellung des Preiskommissars für die oben genannten Güter und Leistungen vor und die Befugnisverordnung vom 8. Dezember 1931 und 15. April 1932 überträgt ihm die nähere Bestimmung darüber, welche Gegenstände und Leistungen als lebenswichtig zu bezeichnen sind. Der Reichskommissar hat die Aufgabe, die Preise, Preisspannen und Zuschläge zu überwachen

---

[11]) Wohlhaupt - Rentrop - Bertelsmann, Die gesamten Preisbildungsvorschriften nach dem Vierjahresplan unter Einschluß des bisherigen Rechts. C. H. Beck, München-Berlin 1938.

[12]) Müllensiefen - Dörinkel. Die Preisüberwachung 1934/35, Berlin 1935, S. 379 ff.

und, falls gegeben, für ihre Senkung Sorge zu tragen, notfalls unter Anwendung von Strafen.

Die damalige Preissenkungsaktion beabsichtigte, die Preise auf einen Stand zu bringen, der dem der Löhne und Gehälter entsprach, um eine Schrumpfung der Kaufkraft der Bevölkerung zu vermeiden. Zwei Aufgaben waren also hauptsächlich zu erfüllen [13]):

1. Das absolute Preisniveau sollte herabgedrückt werden, um den deutschen Export aufrecht zu erhalten.
2. Die Preisverhältnisse zwischen den monopolistisch gebundenen und den nicht gebundenen Teilen der Wirtschaft sollten geändert werden, da sich die bisher gebundenen Preise den verschlechterten Absatzbedingungen nur wenig angepaßt hatten und dadurch den Krisendruck auf den freien Teil der Wirtschaft verstärkten. Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 brachte daher einen 10%igen Abschlag der gebundenen Preise gegen den Stand vom 30. Juni 1931.

2. Stufe der Preisüberwachung.

Nachdem Dr. Goerdeler 1932 offiziell von seinem Amt zurückgetreten war, wurden am 15. Juli 1933 die Aufgaben des Reichskommissars für Preisüberwachung auf den Reichswirtschafts- bzw. den Reichsernährungsminister übertragen [14]). Dieser Vorgang hatte jedoch nur rein formelle Bedeutung, da die Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Kommissars auf die zuständigen Minister übergegangen waren.

Das in Angriff genommene große Arbeitsbeschaffungsprogramm der nationalsozialistischen Regierung hatte die Arbeitslosigkeit stark vermindert, die Kredite erweitert, wodurch der Absatz erheblich gesteigert wurde. Von verschiedenen Seiten, insbesondere von Kartellen, wurde dies zum Anlaß genommen, die günstige Lage zu einer Preissteigerung auszunutzen. Sollte nun aber das Investitionsprogramm der Regierung nicht gefährdet werden, so mußten die Löhne unter allen Umständen stabil bleiben, was nur möglich war, wenn auch die Preise stabil blieben. Bei einer Erhöhung der Preise und der Löhne wäre das eine fortwährend der Anstoß für eine Erhöhung des anderen gewesen und eine Schraube ohne Ende

---

[13]) Der deutsche Volkswirt, Nr. 13/14 Dez. 1931, S. 404.

[14]) Vgl. H. H. Schliebitz, Preisrevision in der gewerblichen Marktordnung, Berlin 1937, S. 36 ff.

hätte sich in Bewegung gesetzt. Es galt zu verhindern, daß sich der konjunkturelle Mengenaufschwung in einer Preiskonjunktur totlief [15]). Die bisherigen Maßnahmen auf Grund der 4. Notverordnung mußten daher durch neue und wirksamere ersetzt werden.

Am 5. November 1934 wurde durch Gesetz erneut die Bestellung eines Reichskommissars verfügt und wiederum Dr. Goerdeler mit der Ausübung dieser Tätigkeit beauftragt. In Anbetracht der erhöhten Bedeutung, die nunmehr dem Gebiet der Preisüberwachung beigemessen wurde, wurden die Befugnisse des Preiskommissars nunmehr auch auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie auf die durch Gesetz gebildeten Verbände, also auch auf die Zwangskartelle ausgedehnt [16]). Ferner gehörten hierher auch die Marktorganisationen des Reichsnährstands und die Verbände der Reichskulturkammer. Die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen lauteten auf Gefängnis, Haft und Geldstrafe, letztere bis zu jeder Höhe. Außerdem wurde in den Kreis der Überwachung auch die unlautere Preisschleuderei einbezogen. Die Aufgaben des Preiskommissars wurden noch ausgedehnt durch das Erweiterungsgesetz vom 4. Dezember 1934 [17]) und erstreckten sich jetzt auf alle Preise von gewerblichen Gegenständen und Leistungen, insbesondere auf ihre Entstehung in den einzelnen Wirtschaftsstufen durch Preisspannen und Zuschläge. Die hierzu notwendigen Handhaben bestehen in der Befugnisverordnung vom 8. Dezember 1931 und in der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 und gelten für die freien Preise, wie auch für die durch Kartelle gebundenen Preise [18]). Damit war ein großer Schritt getan für die Verwendung der Preisbeeinflussung als eines marktordnenden Mittels.

Der Auftrag Dr. Goerdelers lief Mitte des Jahres 1935 ab und die Preisüberwachung fiel wiederum je nach Zuständigkeit an das Wirtschaftsministerium und an das Ernährungsministerium.

3. Stufe der Preisbildung.

Die Verkündung des zweiten Vierjahresplanes durch den Führer auf dem Parteitag der Ehre 1936 ließ schon gleich erkennen, daß

---

[15]) Vgl. Preiskommissar einst und jetzt, in der Frkft. Ztg. Nr. 561 II, v. 1. 11. 36.

[16]) Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O., S. 367 ff.

[17]) Müllensiefen, Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, Berlin 1935, S. 36.

[18]) Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann, a. a. O., Gesetzestexte.

die Tätigkeit des Preiskommissars keineswegs beendet sei, sondern daß gerade ihr eine wesentliche Bedeutung für das Gelingen dieses großen Planes zufällt.

Für das Zustandekommen der Preise sind verschiedene Faktoren maßgebend. Auf der einen Seite steht der Faktor Angebot und Nachfrage, bei dem die Knappheit und die Elastizität des Angebots und der Nachfrage eine wesentliche Rolle spielen. Auf der anderen Seite stehen die Preisbildungsfaktoren der Erzeuger, die Kosten, und zwar die Produktionskosten. Es kann durch die Erfahrung als bestätigt angesehen werden, daß auf die Dauer der Preis die Kosten nicht unterschreiten darf, wenn der Bestand des Unternehmens nicht gefährdet werden soll. Dies gilt natürlich nur für die vollkommen freie Wirtschaft, wo dem Unternehmer ein Ausgleich eventuell von Staatsseite nicht geboten wird. Es muß aber gegenüber der Auffassung von Smith betont werden, daß die Produktionskosten nicht der alleinige Bestimmungsgrund der Preisbildung sind, sondern nur die untere Grenze für den Preis darstellen, unter die er auf die Dauer nicht sinken kann[19]).

Der deutsche Wirtschaftsaufschwung insbesondere nach der Verkündung des 2. Vierjahresplans stellte der Preispolitik die Aufgabe, unter allen Umständen für ein stabiles Preisniveau zu sorgen. Hierzu mußten bereits die Faktoren der Preisbildung in die Überwachung mit einbezogen werden. So erschien denn auch schon am 29. Oktober 1936 ein Gesetz über die Bestellung eines Reichskommissars für die Preis b i l d u n g[20]). Diesmal wurde Gauleiter Josef Wagner mit diesem Amt betraut und er untersteht in dieser Eigenschaft dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Hermann Göring. Laut § 1 dieses Gesetzes ist die Aufgabe des neuen Preiskommissars die Überwachung der Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art, also für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung, für den Güter- und Warenverkehr, sowie für sonstige Entgelte. Der Reichskommissar schlägt dem Beauftragten für den Vierjahresplan die notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vor und kann mit dessen Zustimmung seine Befugnisse auch auf andere Stellen übertragen. Verschärft worden sind die Strafbestimmungen, zu denen noch die Zuchthausstrafe und die Anklage vor den Sondergerichten hinzugetreten ist.

---

[19]) Adolf Weber, Allg. Volkswirtschaftslehre, München - Leipzig 1933, S. 95 ff.

[20]) Vgl., Der Vierjahresplan, H. 1, 1937, S. 37/38.

Mit der Verkündung des zweiten Vierjahresplans ist auch die Preisüberwachung in ein neues Stadium eingetreten, eine Wandlung, die schon rein äußerlich in der Änderung der Bezeichnung für den Reichskommissar zu erkennen ist. Während seine Aufgabe vorher in einer Preis ü b e r w a c h u n g bestand, hat sie sich jetzt zur Preis b i l d u n g fortentwickelt und dürfte damit endgültig zu einem Mittel der Wirtschaftspolitik auf dem Gebiete der Marktordnung geworden sein. Die für die Durchführung des zweiten Vierjahresplans erforderlichen Neuinvestitionen, die Ausweitung des Kredits, sowie die Garantie des Absatzes für die neuen Industrien, tragen die geradezu idealen Voraussetzungen für eine Preissteigerung in sich, die noch verstärkt wurden durch das damalige andauernde Steigen der Weltmarktpreise, insbesondere der Rohstoffe. Eine freie Auswirkung dieser Tendenz müßte in kürzester Frist ihren Niederschlag in einem starken Steigen der Löhne finden, und die schon erwähnte „Schraube ohne Ende" würde sich in Bewegung setzen und das ganze gigantische Aufbauwerk zunichte machen. Dem mit den schärfsten Mitteln entgegen zu wirken, ist die Aufgabe des neuen Preiskommissars, Gauleiter Josef Wagner. Das Ziel seiner Preispolitik ist die unbedingte Stabilität des Verhältnisses zwischen Löhnen und Preisen. Um hier durchgreifend wirken zu können, ist eine Erfassung der Elemente der Preisbildung an ihrer Wurzel erforderlich, was auch Gauleiter Wagner in seiner Weimarer Programmrede betonte: „Auf die Preisbildung kann nur dann eingewirkt werden, wenn im Ablauf des wirtschaftlichen Prozesses die Maßnahmen vorausgetroffen werden, die schließlich den Preis bestimmen [21])." Hieraus ist deutlich die Machtbefugnis des neuen Preiskommissars zu erkennen, die sich nicht nur auf den Verbraucherpreis beschränkt, denn dieser ist letztlich nur die Summe verschiedener vorgelagerter Preise, bei denen die Regulierung der Preisbildung schon einsetzen muß, d. h. jede Zwischenstufe der Produktion und jeder sonstige Faktor, der auf den Preis eines Gutes oder einer Leistung einzuwirken imstande ist, ist dem Wirkungsbereich des Preiskommissars unterstellt. Es ist selbstverständlich, daß solche Maßnahmen nicht schematisch nach einer Patentmethode durchgeführt werden können, sondern es gilt, entsprechend der Vielseitigkeit der Fälle, alle möglichen Mittel und Methoden zu erfassen, um der hierbei entstehenden Schwierigkeiten

---

[21]) Vgl. E. Garnhaber, Das Preisgefüge im Vierjahresplan, in Wirtschaft und Arbeit, Dez. 1936, S. 347.

Herr zu werden ohne eine Schädigung der gesamten Volkswirtschaft. Es ist also auch hier eine individuelle Beurteilung der einzelnen Fälle notwendig, ähnlich wie dies bei Maßnahmen zur Ordnung des Marktes erforderlich ist.

III. Der zweite Vierjahresplan und die Preisstopverordnung

Die einschneidenste Maßnahme des neuen Preiskommissars im Rahmen des Vierjahresplans ist die „Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen" vom 26. November 1936 [22]) (sogen. Preisstopverordnung). Diese Verordnung verbietet mit rückwirkender Kraft vom 18. Oktober 1936 jede Preiserhöhung für Güter und Leistungen jeglicher Art. Da aber eine grundsätzliche Stabilhaltung des Preisniveaus nicht ohne Ausnahmen möglich ist, sieht der § 3 dieser Verordnung gewisse Ausnahmen vor, um eine Erstarrung des Wirtschaftslebens zu vermeiden. Diese Ausnahmen werden aber nur in besonders begründeten Fällen, wenn volkswirtschaftliche Gesichtspunkte oder die Vermeidung besonders großer Härten dies gebieten, zugelassen, da eine erweiterte Zulassung sehr leicht zu einer Durchbrechung des ganzen Festpreissystems führen könnte. Volkswirtschaftlich wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn infolge der gestiegenen Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt der deutsche Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, mit den bisherigen Preisen seine Gestehungskosten zu decken [23]). Auf die sich ergebende Problematik, der durch solche Gründe hervorgerufenen Preissteigerung, ist an anderer Stelle noch näher einzugehen, wie z. B. auf das Spinnstoffgesetz, die Lederpreisverordnung, die Preisbildung bei ausländischen Waren usw. Da das Verbot der Preiserhöhung für manche Teile der Wirtschaft große Härten mit sich bringt, hat die Erwähnung dieser Härten in § 3 der Verordnung bei manchen Kreisen eine falsche Auslegung dieses Begriffes hervorgerufen. Als Härte im Sinne der Verordnung ist aber allgemein nur die Gefährdung, bzw. Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz anzusehen, wenn diese ohne Zubilligung einer Ausnahme unvermeidlich ist. Nicht jedoch kann geltend gemacht werden, daß das

---

[22]) Vgl. Der Vierjahresplan, H. 1, 1937, S. 37 ff.

[23]) Vgl. der Vierjahresplan, Aus der Praxis der Preisbildung, H. 1, 1937, S. 21.

Verbot der Preiserhöhung sich für einen Betrieb nachteilig auswirkt. Es muß für die Gewährung einer Ausnahme nachgewiesen werden, daß bereits alles Erdenkliche auf dem Gebiet der Kostensenkung und Schmälerung der Gewinnspanne getan worden ist, um eine schädliche Auswirkung zu verhindern.

So werden z. B. Anträge auf Ausnahmebewilligungen [24]), denen ein Irrtum in der Kalkulation oder sonstige Verteuerungen in der Produktion zugrundegelegt sind, von der Preisbildungsstelle abgelehnt werden, wenn die Gewinne bei anderen Artikeln so gut sind, daß dem Unternehmer der Verlust zugemutet werden kann. Ebenso sind Anträge aussichtslos, wenn sich ergibt, daß noch ein Gewinn mit eingerechnet ist, oder wenn die Aufschläge der Kosten in v. H.-Sätzen des verteuerten Produktionsfaktors erhoben werden. Es soll mit diesen Ausführungen dargetan werden, daß der Preiskommissar entschlossen ist, mit allen Mitteln das Preisniveau stabil zu halten, und daß für eine Genehmigung zur Preiserhöhung in jedem Falle der Nachweis der Existenzgefährdung des Betriebes erbracht werden muß. Daß hierbei Härten im Einzelfalle auftreten, ist nicht verwunderlich, aber im Interesse des großen wirtschaftspolitischen Zieles müssen sie mit in Kauf genommen werden, da eine leichtere Handhabung des § 3 der Preisstopverordnung sehr bald zu einer Durchbrechung der gesamten Preisbildungsmaßnahmen führen würde, wodurch der Erfolg des Vierjahresplans gefährdet werden könnte. Die Größe des gesamten Gebietes macht es dem Preiskommissar unmöglich, alle Einzelfälle selbst zu behandeln. Aus diesem Grunde erschien am 12. Dezember 1936 eine „Erste Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung“ [25]), die die Preisbildung und Überwachung von Preisen, denen nur eine räumlich begrenzte Bedeutung zukommt, auf andere Verwaltungsstellen überträgt, wie z. B. in Preußen auf die Oberpräsidenten, bzw. Regierungspräsidenten. Außerdem hat der Preiskommissar eine große Anzahl Verordnungen über die Preisregulierung bestimmter einzelner Warengruppen erlassen, die hier nicht alle behandelt werden können. Lediglich einige Beispiele sollen weiter unten dargestellt werden.

---

[24]) Vgl. hierzu Rd. Erl. 60/39 d. RfPr. v. 29. 6. 39 Mitt. Bl. d. RfPr. I, Nr. 28, 1939.

[25]) Vgl. Der Vierjahresplan, H. 1, 1937, S. 40.

1. Das Preiskommissariat im Rahmen des Vierjahresplans.

Die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung stellen eine „Preispolitik" im wahrsten Sinne des Wortes dar und lassen aus dieser Bezeichnung schon erkennen, daß es sich hier um einen staatlichen Führungsanspruch handelt. Die vielseitigen Leistungen in der Wirtschaft, die alle schließlich im Preis ihren Ausdruck finden, sowie alle die anderen Faktoren, die hierauf einen Einfluß ausüben, werden jetzt nicht mehr sich selbst überlassen, sondern nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet. Der Staat hat somit die Führung und die Aufsicht auf dem Gebiete der Preisbildung übernommen und übt einen unmittelbaren Einfluß auf die Marktordnung aus.

Das Ziel, welches die Regierung auf wirtschaftlichem Gebiete anstrebt, ist eine in bestimmter Richtung gelenkte Strukturwandlung der deutschen Wirtschaft [26]), deren Aufgabe die Schaffung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung und der Handlungsfreiheit ist. Die damit zusammenhängenden einzelnen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie z. B. die Einführung neuer Werkstoffe, sind alle mit auf dieses Ziel ausgerichtet. Ebenfalls in derselben Richtung liegt auch das Streben nach dem volkswirtschaftlich gerechten Preis, der gerade bei uns, die wir mit Naturgütern nicht sonderlich reich bedacht sind, leicht zurückgedrängt werden kann. Die „Aufgabe der Preispolitik besteht darin, das Verhältnis der in gewaltiger Kraftanstrengung begriffenen Binnenwirtschaft zu den anderen Volkswirtschaften auf dem richtigen Stande zu erhalten oder dahin zu bringen". Dies ist um so notwendiger, als die im Vierjahresplan vorgesehenen Leistungen nicht alle allein aus eigenen Mitteln zu bewältigen sind. Es sind vielmehr Rückgriffe auf Reserven notwendig, deren Bildung ebenfalls durch die staatliche Initiative in der Preispolitik gefördert werden soll.

Preisbildung ist durchaus nicht mit Preisfestsetzung zu verwechseln. Die Festsetzung von Preisen ist nur in wenigen Fällen ein Ausdruck organischer Preisbildung, nämlich dann, wenn etwa ständig schwankende Preise einzelner Waren aus Gründen der Preisklarheit einer periodisch wiederkehrenden Festsetzung bedürfen [26]). In der Regel dagegen ist die Festsetzung von Preisen durch obrigkeitliche Stellen nur ein Notbehelf, zu dem dann ge-

[26]) Vgl. Josef Wagner, Preisbildung — eine wirtschaftliche Führungs- und Organisationsaufgabe, in der Vierjahresplan 1937, S. 642 ff.

griffen werden muß, wenn die organische Preisbildung nicht funktioniert oder aus irgendwelchen anderen Umständen zu unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Auf solche besonderen Umstände führt Gauleiter Wagner auch die Tatsache zurück, daß lange Jahre hindurch das deutsche Preisniveau erheblich über den Weltmarktpreisen lag und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stark gemindert war. Ein Ausgleich des bestehenden Preisgefälles, hervorgerufen durch die wirtschaftlichen Nachteile Deutschlands, wie insbesondere hohe Bevölkerungsdichte auf kleinem Raum, Fehlen kolonialer Besitzungen, Mangel an Bodenschätzen, kann aber nur ausgeglichen werden durch eine totale einheitlich gelenkte Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte. Diese Anspannung darf sich jedoch keineswegs in einem Preisantrieb totlaufen, da sonst die Gefahr besteht, daß die aufgewendeten Kräfte nutzlos vertan werden; sie sind vielmehr in der Richtung auf eine Reservenbildung hinzulenken.

Diese Reservenbildung kann jedoch nicht nur in einer Anhäufung finanzieller Reserven bestehen, die womöglich nur zur Finanzierung eines sonst unmöglichen Exports Verwendung finden würden, sondern sie müssen zur Erhaltung der Absatzkonjunktur benutzt werden. Eine solche Mengenkonjunktur schafft aber auch eine Steigerung der allgemeinen Kaufkraft, die sich ihrerseits wieder in einem verstärkten Absatz und damit einer Erhaltung der Absatzkonjunktur auswirkt. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist aber auch, daß ein gesicherter Bestand an Produktionsmitteln und Produktionskapazität vorhanden ist.

Nach der Auffassung Wagners kann das bereits erwähnte Preisgefälle zwischen Deutschland und den anderen Volkswirtschaften nur dadurch ausgeglichen werden, daß zunächst in der Binnenwirtschaft ein besseres Verhältnis zwischen Geld und Gütern hergestellt wird. Wagner ist daher der Meinung, daß unsere Reserven erst dann ihren eigentlichen Zweck erfüllen können, für außergewöhnliche Aufgaben eingesetzt zu werden, wenn wir unter bester Ausnutzung der uns im Inland zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine weitestgehende Unabhängigkeit von fremden Hilfsmitteln auf die Dauer erreicht haben. Damit soll gesagt werden, daß mit einem möglichst geringen Aufwand an Geld produziert werden muß, d. h. auf jede Gütereinheit soll eine möglichst geringe Geldeinheit entfallen.

Zu dem Zeitpunkt, da das Preiskommissariat wieder eingerichtet

wurde, befanden sich die Weltmarktpreise in raschem Anstieg. Es war daher erforderlich, hinsichtlich der deutschen Preisbildung besondere Vorsicht walten zu lassen. Schon Mitte des Jahres 1937 war allgemein zu erkennen, daß die Hochkonjunktur auf dem Weltmarkt im Abflauen begriffen war, wodurch der Ausgleich der Preisniveaus für Deutschland erschwert wurde.

Aus diesem Grunde mußte mit Nachdruck, insbesondere bei den Verbrauchsgütern, auf eine Preissenkung hingewirkt werden. Hierbei mußte die Wirtschaft von sich aus mitwirken, was durch die Einschaltung der gewerblichen Organisationen der Wirtschaft geschah. Zum Ausdruck kam dies in der Preissenkung für Markenartikel. Die Markenartikel besitzen im Wettbewerb am wenigsten die Tendenz zu Preisschwankungen und haben daher auf dem Verbrauchsgütermarkt eine besondere preisregelnde Funktion. Sie konnten eine Preissenkung auch noch am leichtesten vertragen und konnten andererseits markenfreie Artikel veranlassen, ihnen auf diesem Wege zu folgen. Es schmälert nicht das Verdienst der beteiligten Wirtschaftskreise, daß diese Preissenkung auf Grund staatlichen Drucks zustande kam. Dieser hatte vielmehr in erster Linie die Bedeutung, diese Aktion überall im gleichen Verhältnis und zu gleicher Zeit durchzusetzen. Die Initiative der Privatwirtschaft wird durch den Eingriff der staatlichen Macht durchaus nicht eingeengt, sondern die Tätigkeit der obersten Führung bietet der Wirtschaft die Gewähr dafür, daß ihre Leistungen auch wirklich den beabsichtigten Zweck erreichen.

Wenn auch im ganzen gesehen eine nennenswerte Senkung des gesamten Preisniveaus nicht erfolgte, so haben diese Maßnahmen aber zumindest doch einer Tendenz zur Preissteigerung entgegengewirkt.

a) Die Preisbildung bei freien und bei gebundenen Preisen.

Der Unterschied zwischen den gebundenen und den freien, d. h. ungebundenen Preisen liegt darin, daß die einen durch Kartelle, Syndikate, Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse auf einer vorgeschriebenen Höhe gehalten werden, die anderen dagegen keinerlei Vorschriften unterworfen sind. Die Bildung dieser letzteren Preise vollzieht sich allgemein nach den bereits erwähnten Grundsätzen von Angebot und Nachfrage.

Die Maßnahmen in der Zeit vom Dezember 1931 bis November 1934 befaßten sich in der Hauptsache mit den freien Preisen und Leistungen. Bei diesen ist eine Steuerung ziemlich schwierig, weil hier entsprechende Organe der Marktordnung, wie sie die Kartelle für die gebundenen Preise bilden, nicht zur Verfügung stehen[28]). Auch die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind hierfür nicht geeignet, da ihnen nicht die Aufgabe der Marktordnung zufällt. Sie sollen vielmehr die Ausführung der von der Regierung aufgestellten wirtschaftspolitischen Richtlinien durch alle Angehörigen der gewerblichen Wirtschaft überwachen. Der Preisüberwachung stehen daher nur noch die Rohstoff-Überwachungsstellen zur Verfügung, denen allerdings hauptsächlich die Aufgabe zufällt, darüber zu wachen, daß wir vom Ausland in den Preisen nicht übervorteilt werden. Aber auch im Inland haben sie Einfluß auf die Preisregulierung, z. B. auf dem Gebiet der unedlen Metalle, des Silbers, des Schrotts und der Leder- und Spinnstoffwirtschaft. Da also auf dem Gebiet der ungebundenen Preise geeignete Organe zwecks Überwachung und Beeinflussung der freien Preise fehlen, kann eine Einflußnahme zumeist nur im Wege staatlicher Gesetze und Verordnungen erfolgen.

Die durchgeführten Maßnahmen verfolgen zwei Aufgaben. Einmal die Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen und weiter die Gestaltung einer Preisklarheit. Letzterer Zweck wurde durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Preisverzeichnisse und Preisschilder erreicht, wodurch eine klare Übersicht über die Preisverhältnisse geschaffen wurde. Ungerechtfertigte Preissteigerungen wurden verhindert z. B. in der Lederwirtschaft durch Verordnungen vom 20. April und 14. November 1934, in der Textilwirtschaft durch Verordnung vom 19. April 1934, die dann in der sogenannten Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 im dritten Teil über das „Verbot ungerechtfertigter Preissteigerungen" aufging[29]), am 7. Dezember 1935 dann aber durch das Spinnstoffgesetz ersetzt wurde[30]). Weiter erging die Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 und vom 22. September 1934 über Preise für ausländische waren usw.

---

[28]) Vgl. Dr. Rentrop, Gebundene und freie Preise in der gewerbl. Wirtschaft, in der Vierjahresplan, 1937, S. 89.

[29]) Vgl. Müllensiefen, Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, Berlin 1935, S. 36 ff.

[30]) Müllensiefen-Dörinkel, Die neue Kartell- und Preisüberwachung, Berlin 1936, S. 571.

Der Preisüberwachung werden zumeist bestimmte Wirtschaftszweige, bzw. Gegenstände oder Leistungen unterstellt. Es ist aber selbstverständlich, daß darüber hinaus auch jede ungerechtfertigte Preissteigerung des einzelnen Unternehmers verboten ist. Zuwiderhandlungen können durch die Preisüberwachungsstellen verfolgt werden, auch dann, wenn keine bestimmte behördliche Preisvorschrift verletzt worden ist. Der Reichswirtschaftsminister hat durch ein Rundschreiben vom 16. Mai 1934 den Überwachungsstellen Befugnisse nicht nur bezüglich der Verbände, sondern auch der einzelnen Unternehmer übertragen, deren Betriebe notfalls geschlossen werden können. Generell erfaßt werden aber alle Preise, in Sonderheit auch die ungebundenen Preise, durch die Preisstopverordnung vom 26. November 1936.

Während früher der Wettbewerb dafür sorgte, daß die Preise niedrig blieben, mußte in dem Augenblick, als der Druck des Angebotes als Regulator des Preises wegfiel, ein anderes Prinzip an dessen Stelle treten. Dieses neue Prinzip bildet die Preisstopverordnung, die gewissermaßen „auf der Mitte" zwischen einem freien Markt und einer planwirtschaftlichen Regelung steht. Die Preisstopverordnung schafft zwei Pole: den Preisstand vom 17. Oktober 1936 auf der einen Seite und die Gefährdung der Existenz des Betriebes auf der anderen Seite [31]).

Bei der Beurteilung der Preisstopverordnung ist zu beachten, daß sie in erster Linie als politisches Gesetz zu bewerten ist und bei ihrer Auslegung in weitestgehendem Maße der daraus sprechende Geist zu berücksichtigen ist.

Sie erstreckt sich auf alle Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art, aber nicht nur auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch auf alle anderen Entgelte wie z. B. im Bank- und Versicherungswesen, bei Verpachtungen, Vermietungen usw. Es werden also alle freien Preise erfaßt. Die Preisstopverordnung wurde rückwirkend auf den 17. Oktober 1936 erlassen, d. h. mit Beginn des 18. Oktober durften keine Preiserhöhungen mehr vorgenommen werden. Über die Ermittlung des am 17. Oktober 1936 gültigen Preises sowie für die Errechnung von Preisen, die sich erst nach dem 17. Oktober neu bilden, wurden verschiedene Richtlinien erlassen, auf die im einzelnen einzugehen zu weit führen würde.

---

[31]) Vgl. Rentrop, Preisbildung und Preisüberwachung in der gewerbl. Wirtschaft, Hamburg 1937, S. 94 ff.

Lediglich einige Arten, die Kalkulation betreffend, sollen weiter unten noch angeführt werden.

b) Preisbildung und Kartellpolitik.

Wenn bei der freien Preisbildung immer wieder die im Konkurrenzkampf stehende Mehrzahl der Anbieter auf der einen Seite als preisbildender Faktor angeführt wird, so muß eine Ausschaltung dieser Konkurrenz der Anbieter auch Auswirkungen auf die Preise haben.

Ein solcher Ausschluß der Konkurrenz liegt vor bei den Monopolen, sei es, daß eine Person alleine anzubieten vermag, oder daß sich alle Anbieter unter bestimmten Bedingungen und zu bestimmten Zwecken zusammenschließen. Das Ziel ist zumeist die Erzielung eines möglichst großen Absatzes zu einem möglichst günstigen Preis. Der Preis wird nun nicht mehr durch die zum Angebot kommende Menge reguliert, sondern durch den Willen der zusammengeschlossenen Anbieter. Das Monopol kann sich dabei auf eine Regelung der allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Preise usw. erstrecken. Letztere Art interessiert hier besonders. Die angewandten Mittel bestehen zumeist in einer Festsetzung von Richtpreisen, von Kalkulationsschemas oder Aufteilung der Gebiete unter die Verbandsmitglieder. Schärfer dagegen ist schon die Festsetzung von Mindestpreisen, da hiermit zwangsläufig eine Begrenzung der Produktionsziffer verbunden ist, was oft zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb des Kartells führt.

In seiner Theorie der Monopole [32]) vergleicht Marshall den monopolistischen Gewinn aus einem hohen Preis mit den Vorteilen eines niedrigen Preises für die Gesamtheit und untersucht, wie sich die Interessen des Monopolinhabers zu denen der Gesamtheit verhalten können. Zunächst erscheint es für den Monopoleigentümer vorteilhaft, das Angebot nur ungenügend der Nachfrage anzupassen, um einen größtmöglichen Gewinn zu erzielen („reine Monopoleinnahme"), d. h. einen die Selbstkosten erheblich übersteigenden Preis. Es hat daher den Anschein, als sei unter einem Monopol die Produktions m e n g e immer k l e i n e r und der P r e i s, der dafür zu zahlen ist, h ö h e r.

Marshall kommt jedoch zu einem anderen Ergebnis. Er berücksichtigt, daß bei einem Monopol die Herstellungspreise erheblich

[32]) Alfred Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1905 I, S. 456 ff.

niedriger als bei einer Vielzahl kleinerer Betriebe sein können. Die Festsetzung eines entsprechend niedrigen Preises bietet daher die Möglichkeit einer erheblichen Absatzsteigerung, womit andererseits der Gewinnausfall für den Verkauf bei hohen Preisen ausgeglichen werden kann, wenn nicht gar ein zusätzlicher Gewinn erzielt wird. Hierin liegt zugleich eine Förderung des Konsumentengewinns, der dem Monopolisten mit zugute kommt. So erklärt Marshall: „Der Gesamtvorteil eines Monopols ist die Summe aus der Monopoleinnahme und dem Konsumentengewinn“ [33]). Werden beide gleich geschätzt, so entsteht ein maximaler Gesamtvorteil. In der Regel wird jedoch die Monopoleinnahme mehr geschätzt als der Konsumentengewinn und Marshall bezeichnet diese Differenz als „Kompromißvorteil“. Zusammenfassend kann hieraus gefolgert werden, daß die vom Monopol angebotene Gütermenge um so größer sein wird, je mehr dem Konsumentengewinn Rechnung getragen wird.

Demgegenüber werden den monopolistischen Zusammenschlüssen, Kartelle genannt, von den Gegnern in der Hauptsache zwei Vorwürfe gemacht: Erstens würde der Preismechanismus des Marktes ausgeschaltet und zweitens die Preise einseitig in die Höhe getrieben. Die Praxis hat gezeigt, daß insbesondere der letztere Vorwurf den Kartellen wiederholt gemacht werden mußte.

Es muß aber andererseits berücksichtigt werden, daß einer rücksichtslosen Monopolausnutzung mit in erster Linie Schwierigkeiten innerhalb des Kartells entgegenstehen. Die kleineren Firmen wenden sich gegen die größeren; es kommt zur Bildung von Außenseitern usw. Die Verbraucher ihrerseits gehen dann, soweit möglich, zu Ersatzstoffen über oder schränken den Bedarf ein.

Nach der Auffassung Adolf Webers [34]) bietet zwar der freie Markt die einzige Möglichkeit zur Bildung eines zuverlässigen Urteils über die Marktlage. Das starke Schwanken der Preise bei freier Bildung führt jedoch auch zu Schwierigkeiten, wie sprunghafter Bewegung des Absatzes und der Produktion. Damit verbunden ist ein erhöhtes Risiko und die Gefahr von Fehlinvestitionen. Die mehr „stationäre“ Preispolitik der Kartelle ist günstiger, darf jedoch, wie bereits dargelegt, nicht zu einer rücksichtslosen Ausnutzung der wirtschaftlichen Lage führen.

Deutschlands Industrie hatte schon immer eine starke Neigung

---

[33]) Marshall, a. a. O., S. 464 ff.
[34]) Adolf Weber, Allg. Volkswirtschaftslehre, S. 175 ff.

zu Zusammenschlüssen. Das Verhältnis der Wirtschaftspolitik zu den Kartellen ist aber starken Wandlungen unterworfen gewesen und der Staat hat in der Vergangenheit einen oft wechselnden Standpunkt eingenommen. Anfänglich, etwa bis 1923, wurden die Kartelle gemäß den liberalistischen Grundsätzen vom Staat fast überhaupt nicht beachtet. In der nächsten Periode, von 1923 ab bis zum Umbruch 1933, war er ein ausgesprochener Gegner der Kartelle. Diese Tatsache ist deutlich in der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. 11. 1923 zu erkennen, die sich gegen die Kartelle richtet. Diese Verordnung gab dem Reichswirtschaftsminister weitgehende Eingriffsrechte gegen Preisbindungen, die „die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl" gefährden [35]). Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 hatte schon dem Wirtschaftsminister das Recht gegeben, die Geschäftspapiere von Kartellen und deren Teilnehmern einzusehen.

Verstärkt wurden die Befugnisse der Reichsregierung durch den fünften Abschnitt der Notverordnung „zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände" vom 26. 7. 1930. Die Hauptmaßnahmen, die sich auf diese Ermächtigung stützten, waren die Aufhebung und Untersagung der Preisbindungen außerhalb des Lieferungsverhältnisses durch die Ausführungs-VO. vom 30. 8. 1930 und die VO. über Preisbindungen von Markenwaren vom 16. 1. 1931. Auf Grund dieser Markenwaren-VO. wurde eine 10%ige Preissenkung binnen 14 Tagen für preisgebundene Markenware gefordert. Die Preissenkungs-VO. forderte eine allgemeine Senkung der Preise der Kartelle, Syndikate und sonstigen Verbände bis zum 1. 1. 1932 in Höhe von 10% gegenüber dem Stande vom 30. 6. 1931.

Der Grundgedanke dieser Verordnung war, durch die Aufhebung von Preisbindungen die preissenkenden Kräfte des Wettbewerbs frei werden zu lassen und damit die unbedingt erforderliche Preissenkung herbeizuführen. So heißt es auch in dem Bericht über die Ziele der Verordnung, die Preissenkungsforderung beruhe „auf der Feststellung, daß die gebundenen Preise im Verlauf der gegenwärtigen Depression den durch sie bedingten Senkungstendenzen stärkeren Widerstand als die Preise des freien Marktes entgegengestellt haben".

Die Durchführung dieser einmaligen Preissenkung lag zwar in

[35]) Vgl. Dietrich Dickert, Die Preisüberwachung 1931—1936, Berlin 1937, S. 24 ff.

Händen des Reichswirtschaftsministers und innerhalb seiner Zuständigkeit des Reichsernährungsministers, doch gaben die Bestimmungen dem Reichskommissar für die Preisüberwachung ausdrücklich das Recht, auch in das Zustandekommen der gebundenen Preise im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse einzugreifen. Es folgten noch verschiedentlich ähnliche Maßnahmen, die aber hier nicht alle aufgezählt werden sollen.

Der Nationalsozialismus dagegen tritt weder für die eine noch die andere Richtung ein, sondern ihm kommt es hauptsächlich auf den Gebrauch der Kartelle an, die ihre wichtigste Funktion in der Marktordnung haben, auf die ihre Preisgestaltung einen wesentlichen Einfluß hat. Durch das Zwangskartellgesetz vom 15. Juli 1933 ist dem Staat die Möglichkeit gegeben, Außenseiter zwangsweise einem Kartell anzuschließen, oder mehrere Firmen zu einem Zwangskartell zu vereinigen. Dieses Gesetz ist von großer Bedeutung für die Regelung des Marktes. Der § 5 sieht vor, daß die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Unternehmungen von einer Einwilligung abhängig gemacht wird und nimmt damit weitgehenden Einfluß auf die Gütererzeugung. Ferner wird im § 5 die Möglichkeit geboten, einen allzu ausgedehnten Zwischenhandel zu vermindern und so eine Preissenkung zu erleichtern [36]).

Der Bestand von Kartellen ist für die Preispolitik von entscheidender Bedeutung und bietet dem Staat eine leichte Handhabe, das Preisgefüge in seinem Sinne zu beeinflussen. Hierzu gehört auch die Verordnung gegen Preissteigerungen vom 20. Januar 1936 anläßlich der Erhöhung der Eisenbahngütertarife. Mit Hilfe der Kartelle wurde die drohende Erhöhung der Verbraucherpreise verhindert. Die Kartelle müssen laut § 2 dieser Frachtverordnung ihre Preise so bemessen, daß für die Abnehmer keine Erhöhung ihres Einkaufspreises eintritt. Die Kartelle sind also gezwungen, auch bei Lieferungen ab Werk die Frachtmehrkosten selbst zu tragen.

Schon Dr. Goerdeler hatte als zweiter Reichskommissar erklärt, daß zu viele Preisbindungen bestünden und verordnete daher eine Anmeldepflicht bis zum 15. Dezember 1934 für alle seit dem 1. Juni 1933 neu vorgenommenen oder zum Nachteil der Abnehmer veränderten Preisbindungen [37]). Damit erfolgte eine Bestandsaufnahme aller Preisbindungen und Kartellneugründungen. Nicht gemeldete

---

[36]) Vgl. Rentrop, Gebundene und freie Preise in der gewerblichen Wirtschaft a. a. O.

[37]) Vgl. Preise unter Aufsicht, in der Wirtschaftskurve, Heft 3, 1934/35, S. 302.

Preisbindungen traten automatisch mit Meldeschluß außer Kraft; alle neuen Abreden bedürfen der Genehmigung des Preiskommissars. Damit sollte von Fall zu Fall entschieden werden, welche Preisbindungen volkswirtschaftlich zu rechtfertigen waren und welche nicht, um der „Übergebundenheit" der deutschen Wirtschaft zu steuern. In der Folgezeit wurden nun keineswegs alle inzwischen vorgenommenen Preiserhöhungen wieder rückgängig gemacht, doch wurde manche Erwartung bezüglich einer absoluten Existenzsicherung herabgesetzt. Da die Absatzverhältnisse und die Nachfrage 1934 ungleich günstiger waren als in den Jahren vorher, hat der Eingriff des Preiskommissars sich nicht allzu stark bemerkbar gemacht oder gar zu einer Preisbildung unter den Gestehungskosten geführt. Keineswegs soll das Mittel der Preisüberwachung zu einer Erstarrung des Preisgefüges führen und eine Schematisierung in die Preisbildung hineintragen[38]). Die Kartellpolitik soll möglichst allen Beteiligten, sowohl den Produzenten und Händlern, wie auch den Konsumenten gerecht werden. Je mehr die Verbände schon von sich aus dem Grundsatz des Gemeinnutzes Rechnung tragen, desto weniger wird die Preisüberwachung zu einem Hindernis in der Preisentwicklung werden.

In treffender Weise hat Rentrop zu dem Bedeutungswandel der Kartelle Stellung genommen[39]). Die Kartelle werden in der Regel nicht aus Gründen des Gemeinwohls, sondern aus dem eigenen Interesse des Unternehmers errichtet. Ihr Ziel ist in den meisten Fällen das Halten der Preise. Die Tatsache, daß die Kartelle aus dem Interesse des Unternehmers heraus errichtet werden, hält den Staat jedoch nicht ab, sich ihrer als Mittel der staatlichen Preispolitik und Marktordnung zu bedienen. Rentrop stellt hier den Satz auf: „Marktregelung verpflichtet"; damit soll gesagt sein, daß der Staat mit der Billigung des Kartells den hierin zusammengeschlossenen Unternehmern die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen gestattet; er verlangt aber als Gegenleistung ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung von Preisen. So hat z. B. der Preisbildungskommissar dem Kartell der Drahtgewebefabrikanten auf Grund des § 3 der Preisstop-VO. eine Ausnahmebewilligung erteilt, welche die Kartellpreise zu verbindlichen Höchstpreisen für alle Kartellmitglieder erklärt, unbeschadet der verbandsmäßigen Verpflichtung. Damit wird das Kartell der Drahtgewebefabrikanten

[38]) Vgl. Müllensiefen, Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, Berlin 1935, S. 39.

[39]) Vgl. Rentrop, Preisbildung und Preisüberwachung, S. 74 ff.

nicht nur allgemein, sondern auch im Einzelfall zum Organ der Preispolitik. Der Kartell z w e c k und auch der Kartell b e g r i f f erfährt damit einen Bedeutungswandel. Im allgemeinen dienen die Kartelle dem Schutz des Unternehmers vor Preisunterbietungen seiner Konkurrenten insofern, als Kartellmindestpreise festgesetzt werden, die von den einzelnen Mitgliedern nicht unterschritten werden dürfen. Unter Aufrechterhaltung dieses allgemeinen Kartellzwecks hat der Preiskommissar im vorliegenden Falle bestimmt, daß diese privatrechtliche Mindestpreisverpflichtungen gleichzeitig staatliche Höchstpreisfestsetzungen sind. Somit wurden aus den Kartellmindestpreisen Festpreise. Eine Besonderheit liegt darin, daß nunmehr eine Preisunterbietung durch das Kartell und eine Preisüberbietung durch Anordnung des Staates verboten ist.

In diesem Zusammenhang sollen jedoch noch einige grundlegende Mißverständnisse behandelt werden, die bei Erlaß der Preisstopverordnung auftraten. Es kommt hier nicht in erster Linie auf eine Darstellung einzelner technischer Fragen aus der Tätigkeit des Preisbildungskommissars an, sondern auf den Versuch, die Grundgedanken seiner Preisbildungspolitik herauszustellen [40]). Dabei ist folgendes von Wichtigkeit. Die Anordnung, daß Preise nicht ohne Genehmigung über den Stand des 17. Oktober 1936 hinaus erhöht werden dürfen, betrifft auch solche Fälle, in denen ein Kartellmitglied gegen die Kartellbestimmungen verstoßen hat und die Preise in der Zeit vor dem 17. Oktober 1936 entgegen den Bestimmungen unterboten oder in denen ein Wiederverkäufer den vom Fabrikanten vorgeschriebenen Bruttopreis nicht eingehalten hat. In solchen Fällen des Kartellbruchs glaubten die Übertreter, daß sie zu weiteren vertragsbrüchigen Lieferungen verpflichtet seien und die vertragswidrigen Preise weiter berechnen könnten. Ja, man war sogar vielfach der Auffassung, hieraus eine grundsätzlich ablehnende Haltung des Preiskommissars gegenüber allen gebundenen Preisen herleiten zu können und war vielfach noch der Auffassung, sich unter Bezug auf die Preisstopverordnung für sein angeblich volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Verhalten ein Lob verdient zu haben.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß solche Gedankengänge keineswegs dem Geist der Preisstopverordnung und noch viel weniger dem nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung ent-

---

[40]) Vgl. Karl Albrecht, Die Preisbildung in der heutigen Wirtschaftspolitik, in die Deutsche Fertigware, H. 6, 1937.

sprechen. Die Preisstopverordnung ist ein Ausdruck dieser Wirtschaftsauffassung und stellt aus dieser Grundhaltung heraus keineswegs die Verherrlichung und Rechtfertigung von Vertragsbrüchen in ihren Aufgabenkreis. Dies hat auch Ministerialrat Gottschick vom Reichswirtschaftsministerium festgestellt und darauf hingewiesen, daß ein solcher Gedanke dem Preisbildungskommissar durchaus ferngelegen habe. Vielmehr habe er selbst zum Ausdruck gebracht, daß der Ausnahmeparagraph der Preisstopverordnung auch für solche Fälle zur Anwendung gebracht werden könne, in denen es sich um die Heraufsetzung von durch Vertragsbruch zustande gekommenen Minderpreisen auf die Kartell- oder Markenartikelpreise handelt. Dabei ging der Preisbildungskommissar sogar so weit, daß er den daran interessierten Verbänden oder Fabrikanten das Recht gab, auch gegen den Willen des Unterbieters einen solchen Antrag zu stellen. Die Kartelle sind somit in der Lage, gegen die betreffende Firma wegen der Preisunterbietungen aus der Zeit vor der Preisstopverordnung die vertraglich vorgesehene Kartellstrafe zur Anwendung zu bringen und sie haben unmittelbar nach der Kenntnis des Vertragsbruches die Möglichkeit, gegen diese Unterbieter beim Preisbildungskommissar Antrag auf Preiserhöhung zu stellen.

Ebenso verhält es sich für Preise, auf die am Stichtag unzulässige Rabatte gewährt worden sind. Diese nach dem Rabattgesetz unzulässigen Rabatte sind nach der Preisstopverordnung weiter zu gewähren und dürfen eigenmächtig nicht abgeändert werden. Den betreffenden Händlern kann jedoch durch die zuständige Preisbildungsstelle auf Grund einer Ausnahmebewilligung gestattet werden, die unzulässig hohen Rabatte auf eine gesetzlich zulässige Höhe zurückzuführen. Da aber eine Erhöhung des tatsächlich gezahlten Verbraucherpreises unstatthaft ist, muß daher der Preis der Ware um den Hundertsatz gesenkt werden, der zuvor an Rabatt über die zulässige Grenze hinaus gewährt worden ist. Weigern sich die Händler, einen entsprechenden Antrag einzureichen, so kann dieser auch von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, also den Wirtschaftsgruppen, den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gestellt werden. Es ist jedoch ersichtlich, daß diesem Problem nur werberechtliche Gesichtspunkte innewohnen, d. h. einer Beunruhigung des Wettbewerbs durch unlautere Rabatte soll entgegengetreten werden [41]).

[41]) Rd. Erl. d. Rk. f. Prsbldg. A — 20—10660 17. IV. 39 Mittl. Bl. d. RfPr.

c) Kalkulation und Kostengestaltung im Vierjahresplan.

Die nationalökonomische Theorie hat die Höhe des Preises für ein Gut nicht nur durch die Spannung zwischen Angebot und Nachfrage, sondern auch durch die „Kosten" für die Herstellung zu erklären versucht. Dabei stehen die realen Produktionskosten, d. h. die Gesamtheit der erforderlichen Aufwendung zur Herstellung eines Gutes, im Vordergrund. Die Klassiker, wie z. B. Smith, sahen in den realen Produktionskosten sogar den alleinigen Grund für die Bestimmung der Preise. Erst später kam man dahinter, daß den Kosten eine volkswirtschaftliche Bedeutung innewohnt. Auf die sich entwickelnden einzelnen Theorien wie Reproduktionskostentheorie, Grenznutzentheorie usw. sei hier nur verwiesen.

Zu all dem ist zu sagen, daß die Betrachtung allein des Kostenprinzips auch Unzulänglichkeiten aufweist. O. v. Zwiedineck-Südenhorst [42]) führt hierfür verschiedene Gründe an. Einmal bestehen große Spannungen zwischen Kosten und Preis. Viele Anbieter sind gar nicht in der Lage, ihre Kosten einwandfrei zu berechnen, wie z. B. bei der Erzeugung mehrerer Produkte in einem Herstellungsgang. Ferner wird oft sogar auf längere Zeit von den Verkäufern ein Preis gefordert, der unter den Selbstkosten liegt, insbesondere dann, wenn die Kosten der Aufwendungen über der Opferwilligkeit der Nachfrager liegen, aber vielleicht ein Allgemeininteresse an dem Gut oder der Leistung besteht (z. B. Eisenbahn). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Kosten in vielen Fällen abhängig sind vom Absatz und dieser wiederum vom Preis. Dabei haben die Preise oft so sehr den Vorrang vor den Kosten, daß der Wert des eingesetzten Kapitals von ihnen beeinflußt wird. Die Preise entscheiden oft darüber, ob Kapital fehlgeleitet oder richtig angelegt ist.

Aus diesen Erwägungen heraus dürfte der Preiskommissar auch zuerst sein Augenmerk auf die Preise und Absatzbedingungen und dann erst auf die Kosten gelegt haben.

Auch die lange gehegte Auffassung, daß die Kosten einen natürlichen Preis darstellen, der sich auf die Dauer durchsetzen würde, war eine unzulängliche Erkenntnis. Die Kosten sind selbst nur Preise von bestimmten Produktionsmitteln und es ist deutlich eine Orientierung an den Güterpreisen zu beobachten, und zwar in dem Sinne, die Kosten zu senken und damit die Spanne zu den Produktionspreisen zu vergrößern.

[42]) Allgem. Volkswirtschaftslehre, Berlin 1932, S. 161.

Wenngleich die Kosten also nicht allein als Ursache für die Preisbildung anzusehen sind, so zeigen doch die Preise unter dem Einfluß des Wettbewerbs eine Entwicklungstendenz nach irgendwelchen Kosten. Sogenannte Gravitation nach Kosten. Läßt sich die Produktion erweitern ohne eine Kostenerhöhung je Einheit, so wird der Preis die Tendenz zeigen, sich möglichst den niedrigsten Kosten zu nähern (Gravitation I). Ist dagegen die Nachfrage groß und das Angebot unelastisch, d. h. nur mit wachsenden Kosten je Einheit der Nachfrage anzupassen, so hat der Preis das Bestreben, soweit zu steigen, daß die teuerere Produktionsweise, die allein noch die Möglichkeit bietet, das Angebot zu vermehren, rentabel wird. Der Preis wird also um die Kosten der teuersten Produktionsweise gravitieren (Gravitation II). Es ist also berechtigt, von einer Bewegungstendenz der Preise nach höchsten oder niedrigsten Kosten zu reden, wobei allerdings die Veränderlichkeit der Kosten zu beachten ist.

Diese Möglichkeit der Gravitation der Preise ist in den Verordnungen des Preiskommissars zumeist offen gelassen. Soweit Richtlinien der Kalkulation gegeben sind, werden doch die jeweils verschiedenen Kosten, wenn möglich, berücksichtigt. Die gegenwärtige Voll-, bzw. Überbeschäftigung zeigt aber eine Kostenprogression, deren Auswirkungen durch die Preisstopverordnung aufgefangen werden soll. Eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde Preispolitik ist die Erzielung einer gesunden Kalkulation, da sie ja die Voraussetzung für die Errechnung der Preise ist.

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Preiskontrolle, auch auf die Erhaltung des Beschäftigungsgrades der Wirtschaft auf der Grundlage der Kostendeckung, sowie auf die Möglichkeit eines angemessenen Gewinnes zu achten[43]). (Die Politik des Vierjahresplans läßt aber u. U. den Gewinn und selbst die Kostendeckung außeracht; hierauf wird später noch eingegangen.) Voraussetzung ist jedoch, daß der Preis so bemessen ist, daß auch Umsätze stattfinden und Erlöse erzielt werden. Der niedrige Stand der überwachten Preise führte zu einer Umsatzsteigerung und brachte so die Konjunktur und auch die Einkommenbildung in Gang. Der Anstieg der Konjunktur brachte seinerseits die Tendenz eines Preisauftriebs und der Preiskommissar setzte alles daran zu verhindern, daß die Mengenkonjunktur in eine Preiskonjunktur um-

---

[43]) Vgl. J. Tiburtius, Umsatz und Preis in der Konsumwirtschaft, in Der deutsche Volkswirt, Nr. 15, 16 1934/35.

schlug. Der Gedanke der Mengenkonjunktur ist aufs engste mit dem ganzen Arbeitsbeschaffungsprogramm verbunden und bleibt auch die Richtschnur im Kampf um Deutschlands Unabhängigkeit von den ausländischen Rohstoffen. Gelänge es nicht, die Mengenkonjunktur aufrecht zu erhalten, so würde sich die entstehende Preiskonjunktur in kürzester Zeit totgelaufen haben. Die entstandene Umsatzsteigerung hat in den meisten Unternehmungen zu einer Kostendegression geführt und so teilweise eine Rohstoffverteuerung oder sonstige Kostenerhöhung aufgefangen. Diese Verminderung der Kosten durch erhöhte Kapazitätsausnutzung oder sogar Vollbeschäftigung der Betriebe ist an den Verkaufspreisen nicht genau zu erkennen, da es an geeigneten Vergleichsindices fehlt. Der andauernde Konjunkturanstieg führte jedoch nicht nur zu einer Vollbeschäftigung, sondern darüber hinaus zu einer Überbeschäftigung, die sich insbesondere in außerordentlich langen Lieferfristen äußert. Die ursprünglich vorhandene Kostendegression wandelte sich in eine Kostenprogression um, die viele Unternehmungen vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, da die Preisstopverordnung eine Abwälzung auf den Käufer verbietet.

Die Entwicklung der Kosten dürfte es auch gewesen sein, die zu dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung, betreffend allgemeine Grundsätze der Kostenrechnung, führte[44]). Zweck dieses Erlasses ist die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den Betrieben auf der Grundlage eines gut ausgebauten betrieblichen Rechnungswesens. Der Erlaß ist für die Wirtschaftsgruppen bestimmt als Grundlage für die Kostenrechnungsrichtlinien, welche die Gruppen dann für ihre angeschlossenen Betriebe herausgeben sollen. Eine reichseinheitliche Regelung für alle Betriebe ist infolge der Verschiedenheit unserer gewerblichen Wirtschaft nicht möglich. Diese Verschiedenheit kann aber von den Gruppen im Rahmen des Erlasses berücksichtigt werden. Der Erlaß über die Allgemeinen Grundsätze der Kostenrechnung berücksichtigt die neuesten Erkenntnisse der modernen Betriebswirtschaftslehre auf dem Gebiet der Kostenrechnung. Genaueste Kenntnis der Kosten sowie deren Vergleich in zeitlicher und zweigwirtschaftlicher Hinsicht sollen zur Förderung der Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft beitragen.

Auf ähnlicher Basis bewegen sich die Richtlinien für die Preis-

[44]) Erlaß Nr. VII 50 — 49/39 — v. 16. I. 39, abgedruckt im Mitteilungsblatt d. Reichskommissars f. d. Preisbildung Nr. 5.

bildung bei öffentlichen Aufträgen (R. P. Ö.) vom 15. XI. 1938 [45]) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. XI. 1938 (L. S. Ö.) [46]), die aber im Rahmen dieser Arbeit nicht eingehender besprochen werden sollen.

Darüber hinaus gilt es noch, richtige Kalkulationsgrundsätze zu ermitteln. Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben sich dieser Aufgabe bereits angenommen und sind gegenwärtig gerade dabei, Kontenpläne und Kalkulationsrichtlinien zu entwerfen und herauszugeben. Besonders beim Einzelhandel wäre eine genauere Erfassung und Verteilung der Gemeinkosten wünschenswert. Dem Kaufmann fällt hier die Aufgabe zu, auf seinem Platze die wichtigen sozialpolitischen Forderungen des Preiskommissars zu erfüllen im Interesse der gesamten Wirtschaft.

Der Preiskommissar unterscheidet die Waren in Gruppen des „Massenbedarfs" und der „besseren Ware" und dies kommt in der von ihm gewünschten Kalkulationsweise zum Ausdruck. Der Massenbedarf soll nach Möglichkeit entlastet werden und der Bedarf an besserer Ware zum Ausgleich entsprechend mehr belastet werden, eine Maßnahme, die von großer sozialpolitischer Bedeutung ist. Keineswegs darf sich dies in einer Verschlechterung der Qualität auswirken, denn dadurch würden alle Maßnahmen praktisch wertlos. Hierbei treten allerdings Schwierigkeiten auf für solche Betriebe, die nur oder überwiegend billigen Massenbedarf produzieren und die sich somit keinen Ausgleich bei anderen Artikeln schaffen können. Kleinere Betriebe werden hierbei noch stark durch die Konkurrenz der Großeinkäufer gedrückt, die Massenartikel zu besonders hohen Mengenrabatten einkaufen können. Es muß daher versucht werden, die kleinen Betriebe wirtschaftlicher zu gestalten und ihnen durch geeignete Zusammenschlüsse die Vorteile der Großbetriebe zu verschaffen.

Es darf niemals vergessen werden, daß die Preisbildung nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein sozialpolitisches Problem darstellt und daß, wenn sich heute die Wirtschaftsgruppen um eine genaue Erforschung der Kosten zwecks Feststellung von Senkungsmöglichkeiten bemühen, auch Handel und Handwerk sich an der Lösung dieser Aufgaben beteiligen müssen. Auch in ihrer Möglichkeit liegt es, durch eine genaue Überprüfung ihrer Kostenberech-

[45]) Mitteilungsblatt d. Reichsk. f. d. Preisbildg. 1938, Nr. 39.
[46]) R.G.Bl. I, S. 1624.

nung Ansatzpunkte für eine eventuelle Kostensenkung zu finden und hiervon Gebrauch zu machen.

Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auch auf die einzelnen Verteilungsstufen zu richten und deren Berechtigung zu überprüfen.

a) Das Spinnstoffgesetz.

Im Folgenden soll anhand verschiedener Einzelverordnungen außerhalb der Preisstopverordnung gezeigt werden, wie sich der Preiskommissar im einzelnen eine richtige Kalkulation und somit die richtige Ermittlung des Preises denkt.

In dem Spinnstoffgesetz vom 6. XII. 1935 [47]) sind die Preise für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren nicht von dem allgemeinen Verbot der Preiserhöhungen ausgenommen. Für sie gilt also das Verbot von Preiserhöhungen mit dem Unterschied, daß der Stichtag nicht der 18. Oktober 1936, sondern der 30. November 1936 ist [48]).

Maßgeblich für die Bestimmung des Warenkreises, der unter dieses Gesetz fällt, ist der § 17, der sich bezieht auf Baumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Sisal, Jute usw.), Wolle oder andere Tierhaare, Seide, Kunstseide, Zellwolle, Asbestfasern und alle Waren aus diesen Rohstoffen, ferner Gespinnste, Gewebe, Gewirke und Geflechte, sowie die aus diesen Waren hergestellten Fertigerzeugnisse u. a. mehr. Das Spinnstoffgesetz ist typisch für die Verquickung von Marktordnung und Preisgestaltung. In seinem § 13 wird die Neuerrichtung, Erweiterung, Wiederinbetriebnahme usw. sowie die Ausdehnung der Mehrstufigkeit von der Einwilligung des Reichswirtschaftsministers abhängig gemacht. Die IV. Durchführungs-VO. zum Spinnstoffgesetz [49]) übertrug die Entscheidungsgewalt über Ausnahmeanträge den Industrie- und Handelskammern, um das Reichswirtschaftsministerium zu entlasten. Der Grund für das Errichtungsverbot ist einmal in der vorhandenen Übersetzung dieses Gewerbezweiges zu suchen und außerdem soll einer zügellosen Verarbeitung dieser an sich knappen Rohstoffe gesteuert werden, die die Gefahr einer Preissteigerung in sich trägt.

Der § 17 des Spinnstoffgesetzes verbietet, für rohe oder beoder verarbeitete Spinnstoffe im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern, zu gewähren oder zu versprechen, als der Verkäufer in

---

[47]) R.G.Bl. I, S. 1411.

[48]) Vgl. Rentrop, Preisbildung und Preisüberwachung, Hamburg 1937, S. 107 ff.

[49]) R.G.Bl. I, 1938, S. 833.

der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen gleicher Art, Güte und Menge überwiegend erzielt hat. Die Vergleichszeit vom 1. bis 21. März 1934 stammt noch aus der Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiet vom 19. April 1934 (RGBl. I, S. 317). Was die Vergleichbarkeit anbelangt, so steht hier die Beurteilung der Kosten und Preisgestaltung und nicht die Prüfung der technischen Eigenschaften der Waren im Vordergrund. Kosten und Preisunterschiede, soweit sie auf den Wechsel der Rohstoffe oder auf den Mehrverbrauch an rohen Hilfsstoffen zurückzuführen sind, können bei der Preisgestaltung berücksichtigt werden. Maßgebend ist außerdem der überwiegend erzielte Preis, der bei einzelnen Waren unter Berücksichtigung der Mengen am häufigsten erzielt wurde. Rentrop führt hierfür folgendes Beispiel an:

10 Verkäufe über insg. 50 Stck.	z. Stckpr. v. 5.—
5 Verkäufe über insg. 30 Stck.	z. Stckpr. v. 4.95
3 Verkäufe über insg. 20 Stck.	z. Stckpr. v. 5.10
18 Verkäufe über insg.100 Stck.	

Bei diesem Beispiel beträgt der Stückpreis RM 5.—, da er als überwiegend anzusehen ist, weil er für 10 von insgesamt 18 Verkäufen bezahlt wurde.

Für den Fall, daß ein Vergleichspreis nicht zu ermitteln ist, darf höchstens der Preis genommen werden, der der Marktlage vom 31. März 1934 entspricht. Ist auch dieser nicht zu ermitteln, so ist zu versuchen, ob nicht mit Hilfe der Warenüberwachungsstellen oder der zuständigen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ein Preis bei solchen Unternehmen festgestellt werden kann, die vergleichbare Artikel in dieser Zeit verkauft haben.

Ist aber weder der Vergleichspreis noch der Preis für die Marktlage festzustellen, so kann nach § 17 Abs. 4 des Spinnstoffgesetzes nur der Preis gefordert werden, der erforderlich ist, um die Selbstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals zu sichern.

Am 13. März 1937 wurde im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 60 der Runderlaß 65/37 veröffentlicht, der in gewisser Beziehung auf dem Gebiete der Spinnstoffe eine Lockerung der Bestimmungen der Preisstopverordnung bringt, andererseits aber eine Preisobergrenze festsetzt, die streng zu beachten ist. In Ziff. 3 der Bestimmung heißt es:

„In keinem Falle dürfen die Verkaufspreise höher sein, als erforderlich ist, um den betriebsnotwendigen Aufwand für Erzeugung und Betrieb einschließlich einer angemessenen Abschreibung zu decken sowie einen angemessenen Gewinn zu erzielen."

Die Einführung einer Preisobergrenze war deshalb erforderlich, um die in der Spinnstoffwirtschaft bei Anwendung des Vergleichszeitprinzips in der Bildung der zulässigen Preise auftretenden Zufälligkeiten einigermaßen auszugleichen.

β) Die Lederpreisverordnung.

Auf dem Gebiete der Lederwirtschaft wurden die Preisverhältnisse im wesentlichen durch folgende gesetzlichen Normen geregelt:

1. Verordnung über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiet der Lederwirtschaft (Lederpreis-VO.) vom 29. April 1937 (RGBl. I, S. 553),
2. Erste Ausführungsverordnung zur Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (RA Nr. 101),
3. Zweite Ausführungsverordnung zur Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (RA Nr. 101),
4. Dritte Ausführungsverordnung zur Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (RA Nr. 101).

Hinzu kommen noch die ins einzelne gehenden Preiserrechnungsvorschriften, die Anordnungen der Überwachungsstelle für Lederwirtschaft und die von der Reichsgruppe Handel und der Hauptgruppe VI der Deutschen Industrie herausgegebenen „Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Leder- und Schuhwirtschaft".

Gerade auf dem Gebiet der Lederwirtschaft war eine umfassende und abschließende Regelung der preislichen Verhältnisse erforderlich und die einzelnen Bestimmungen sollten die geschmeidige Anpassung der Preisvorschriften an die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherstellen. Bei der Lederwirtschaft handelt es sich um einen lebenswichtigen Wirtschaftszweig, der stark von den Preisbeunruhigungen des Weltmarktes beeinflußt wird. Die ausländischen Preise für Häute und Felle zeigten in den letzten Jahren ein fortgesetztes Ansteigen, das durch den verstärkten Bedarf infolge des Wettrüstens entstanden war. Lediglich die Preise für inländische Häute und Felle lagen seit 1934 infolge gesetzlicher Maßnahmen ziemlich fest. Da aber Deutschland auf den ausländischen Markt angewiesen ist, wurden auch die ausländischen Preisschwankungen auf das deutsche Preisgefüge übertragen. Das Verhältnis des benötigten ausländischen Rohmaterials zum inländischen Rohmaterial beträgt etwa 60 : 40.

Die Lederpreisverordnung stellt folgende Grundsätze auf[50]):

1. Mit Rücksicht auf den in Zukunft wahrscheinlich noch größeren Preisunterschied zwischen inländischen und ausländischen Häuten wird zwischen beiden ein Preisausgleich vorgenommen. Hierbei dienen die billigen inländischen Häute dazu, den Preis der teueren ausländischen Häute herabzusetzen und dem Inlandspreis anzugleichen. Ein Preisausgleich durch anteilige Verteilung von inländischen und ausländischen Häuten auf die Lederhersteller ist nicht möglich, da sich in der Regel insbesondere die Gerbereien auf ein bestimmtes Material spezialisiert haben.
2. Soweit Preiserhöhungen unvermeidbar sind, sollen sie nicht auf den letzten Verbraucher abgewälzt werden, sondern nach Möglichkeit in den einzelnen Herstellungsstufen aufgesaugt werden.
3. Für die Preiserrechnung wird auch hier das Vergleichszeitprinzip angewendet, die Vergleichspreise dürfen nur um den Betrag erhöht werden, um den der Einkaufspreis tatsächlich gestiegen ist. Außerdem besteht die Möglichkeit, Höchstpreise festzusetzen (§ 2 der Lederpreis-VO.).
4. Auf den Grundpreis darf eine in ihrer Höhe absolut gleichbleibende Handelsspanne zugeschlagen werden, für deren Errechnung der Reichskommissar genaue Kalkulationsvorschriften erlassen hat.
5. Der Handel darf Mischpreise bilden (§ 5 der Lederpreis-VO.).
6. Der Absatz der Ware darf nur auf handelsüblichen Absatzwegen erfolgen (§ 6 der Lederpreis-VO. und Artikel 6 der Ersten Ausführungs-VO.).

Der Grundpreis für den Handel baut ebenfalls auf den Preisen auf, die für nach Art, Güte und Menge vergleichbare Ware im Jahre 1934 durchschnittlich erzielt worden sind. Ein Überschreiten ist nur um den Betrag möglich, um den sich die tatsächlich gezahlten Einkaufspreise erhöht haben. Dieser Betrag muß hinten angehängt werden, so daß durch diese Maßnahmen eine Erweiterung der Handelsspanne gegenüber dem Jahre 1934 vermieden wird. Sind vergleichbare Waren nicht vorhanden, so können auch ähnliche Waren als Grundlage für die Preiserrechnung herangezogen werden.

Leder, für das bereits Mischpreise festgesetzt sind, darf nicht nochmals zur Bildung eines neuen Mischpreises herangezogen werden, um Preisverschleierungen zu verhindern.

---

[50]) Vgl. Rentrop, a. a. O., S. 111 ff.

Für die ledererzeugende Industrie gibt es zwei Grundpreise, den Vergleichszeitpreis des Jahres 1934 oder den Preis der Marktlage in der Vergleichszeit.

Nach Artikel I der Dritten Ausführungsverordnung haben die Hersteller von Lederwaren (z. B. Handtaschen) oder von Pelzschuhen ihre Verkaufspreise nach bestimmten vom Reichskommissar erlassenen Preiserrechnungsvorschriften zu ermitteln.

In einem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 21. 1. 1938 an die Fachgruppe Lederwaren- und Koffer-Industrie werden neue Richtlinien für die Berechnung der höchstzulässigen Verkaufspreise festgelegt[51]). Diese gelten für die Hersteller und Händler von Sattler- und Täschnerwaren der Nummern 560 a bis e des statistischen Warenverzeichnisses. Bei diesem Erlaß ist ein Verzeichnis der Industrie- und Handelsteuerungsabschläge, die unterschiedlich je nach Warengattung und dem zur Verwendung kommenden Leder festgesetzt sind.

Diese neuen Vorschriften gelten aber nur für diejenigen Erzeugnisse und Ledersorten, die in dem Erlaß des Reichskommissars aufgeführt sind. Für alle anderen Erzeugnisse und Ledersorten gelten auch weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

Der Lederwarenhandel hat für die genannten Erzeugnisse und Ledersorten in Zukunft nicht mehr die Pflicht, eine vergleichbare oder ähnliche Ware aus dem Jahre 1934 zur Ermittlung des Grundpreises 1934 heranzuziehen. Das alte Verfahren war bei dem modischen Charakter der Lederwaren auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, die nun durch das neue Verfahren beseitigt worden sind. Die Berechnung der höchstzulässigen Verkaufspreise für die genannten Waren erfolgt durch Absetzung des sogenannten Industrieteuerungsabschlages von dem kalkulatorisch errechneten Preis, wodurch der Preis aus dem Jahre 1935 gemäß Absatz I des Artikels II ermittelt wird. Von diesem Grundpreis ist dann von dem Händler der vorgeschriebene Handelsteuerungsabschlag abzusetzen, damit er seinerseits den Einkaufspreis 1935 erhält. Die für diesen Preis durchschnittlich erzielte absolute Handelsspanne für den betreffenden Artikel ist dann hinzuzuschlagen. Die Differenz zwischen Grundpreis und tatsächlich gezahltem Einkaufspreis ist durch Hintenanhängen zu berücksichtigen. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen.

---

[51]) Abgedruckt in der Deutschen Lederwaren- und Kofferzeitung, H. 5 v. 26. 2. 38.

Der Einkaufspreis des Händlers für Damentaschen aus genarbtem Kalbleder soll

RM 10.—

betragen.

Bei der Kalkulation dieser Tasche hat der Händler zunächst einmal einen Handelssteuerungsabschlag von

3,5%

abzusetzen. Somit ergibt sich also der Grundpreis von 1935

	RM 10.—
abzüglich 3,5% =	RM —.35
Grundpreis 1935	RM 9.65

Auf diesen Grundpreis von 1935 in Höhe von RM 9.65 schlägt der Einzelhändler seine für genarbte Kalblederdamentaschen im Jahre 1934 durchschnittlich erzielte absolute Handelsspanne auf. Dieser Aufschlag soll RM 6.— betragen;

somit ergibt sich folgende Endrechnung:

Ermittelter Grundpreis 1935	RM 9.65
+ Absolute Handelsspanne 1934	RM 6.—
	RM 15.65
Zuzüglich Handelsteuerungsabschlag in Höhe v.	RM —.35
Richtig ermittelter Verkaufspreis 1938	RM 16.—

Auf diese Art und Weise hat der Händler die Möglichkeit, den zum Vergleich zulässigen früheren Einkaufspreis zu ermitteln und kann aus seinen früheren Rechnungen und sonstigen Unterlagen die für den reduzierten Preis gültige Handelsspanne ermitteln, die sonst in der Regel höher wäre.

γ) Die Preisbildung bei ausländischen Waren.

Die Preisstopverordnung hatte die Preisbildung für ausländische Waren unberührt gelassen, ja sogar ausdrücklich ausgenommen. Um nun aber auch für ausländische Waren einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis herbeizuführen, wurde am 15. Juli 1937 eine Anordnung erlassen, nach welcher für ausländische Waren im inländischen Geschäftsverkehr höchstens der Preis gefordert, versprochen oder gewährt werden darf, der dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge entspricht [52]). Der Preiskommissar erhält Vollmacht für den inländischen Geschäftsverkehr mit ausländischen Waren Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge, sowie

[52]) Vgl. Der Vierjahresplan, Die Preisbildung bei ausländischen Waren, S. 534 1938.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen, selbst wenn sie von der ebengenannten Vorschrift abweichen. Insbesondere kann bestimmt werden, daß bei Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dieser an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises zu setzen ist, wie er z. Zt. des inländischen Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten für Waren gleicher Art und Güte gültig ist.

Zu gleicher Zeit mit dieser Anordnung erschien auch die Erste Ausführungsverordnung (10. August 1937), welche bestimmt, daß als Kosten- und Gewinnaufschläge nur die absoluten Beträge, die bei vergleichbaren Geschäften im Jahre 1936 durchschnittlich erzielt wurden, eingesetzt werden dürfen.

Auch die Überwachungsstellen werden durch die Ausführungsverordnung mit neuen Befugnissen versehen. Sie dürfen, abweichend von den früheren Grundsätzen für den inländischen Verkehr mit ausländischen Waren Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge usw. festsetzen. Sie können Ausnahmen zulassen oder anordnen, soweit sie volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Die Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 wurde durch diese Ausführungsverordnung aufgehoben.

Diese neue Verordnung stellt ein bedeutsames Abweichen von den starren Vorschriften der Preisstopverordnung dar und bedeutet einen Schritt vorwärts zu einer organischen Regelung der Preisverhältnisse. Die Durchführung der Bestimmung ist weitgehend dezentralisiert, um eine möglichst lebendige Berücksichtigung der jeweils gerechtfertigten volkswirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten.

Die letzten drei Kapitel, die sich noch durch eine recht große Anzahl ähnlicher Beispiele erweitern ließen, haben gezeigt, daß der Preiskommissar gewillt ist, nach Möglichkeit allen praktischen Erfordernissen weitestgehend Rechnung zu tragen und nicht alle Gebiete kurzerhand in den unelastischen Rahmen der Preisstopverordnung hineinzuzwängen. Man darf daher wohl sagen, daß der Weg zu einer organischen Preisentwicklung auch heute noch weiter beschritten wird, ohne daß damit die Bedeutung der Preisstopverordnung in ihrer volkswirtschaftlichen Wichtigkeit herabgesetzt werden soll. Aufgabe der Preisstopverordnung war es zunächst, das gesamte Preisniveau auf einer bestimmten Höhe zum Stillstand zu bringen, um sodann, wo es erforderlich war, durch Ausnahmeregelungen auf den einzelnen Gebieten dringenden wirtschaftlichen

Bedürfnissen nachzukommen. Es kann wohl damit gerechnet werden, daß auch in Zukunft noch weitere Ausnahmeregelungen auf dem einen oder anderen Gebiet vorgenommen werden.

d) Die Auswirkung der Preisüberwachung.

Die Wirkung der Preisüberwachung, besonders seit 1935, ist in folgender Übersicht über die Großhandelspreise deutlich erkennbar. Allerdings ergibt diese kein vollständiges Bild von der Preissteigerung, da diese sich zum Teil in Form einer Qualitätsverschlechterung und einem Verschwinden der billigeren Sorten vom Markt vollzog. Ferner traten die Listenpreise in Kraft, die vorher nicht eingehalten worden waren und die eine so entstandene Preissteigerung nicht sichtbar werden ließen. Trotzdem ist der Einfluß der Preisüberwachung seit 1934 auf unberechtigte Preissteigerungen hauptsächlich bei den Produktionsmitteln und Rohstoffen zu erkennen. Bei einer Betrachtung der Indexziffern für die Großhandelspreise in nachfolgender Statistik ist festzustellen, daß die Preise für Agrarstoffe dank der straffen Markt- und Preispolitik des Reichsnährstandes ziemlich stabil geblieben sind. Die Kolonialwaren als ausländische Rohstoffe zeigen in den Jahren von 1935 bis 1937 ein dauerndes Ansteigen. In den letzten Monaten des Jahres 1937 und im ersten Halbjahr 1938 ist jedoch ein Absinken der Preise entsprechend der eingetretenen Krise auf dem Weltmarkt festzustellen. Später macht sich dann wieder ein Anziehen der Preise bemerkbar. Damit im Zusammenhang dürfte auch zum Teil die eingetretene Preissteigerung bei den Rohstoffen und Halbwaren zusammenhängen, die ebenfalls in letzter Zeit wiederum ein Absinken und leichtes Ansteigen zu verzeichnen haben. Bei einer Betrachtung der Produktionsmittel dagegen fällt die einheitliche Preisgestaltung in den letzten 4 bis 5 Jahren ganz besonders auf, die, wie bereits gesagt, vor allem auf die Tätigkeit des Preiskommissars zurückzuführen ist. Bei den Konsumgütern hingegen ist wiederum ein Ansteigen der Preise festzustellen, was aber in der Hauptsache wohl auf die deutsche Abhängigkeit von den Weltmarktpreisen in Bezug auf die Einfuhr von Lebensmitteln zurückzuführen sein dürfte. Aus dem Vorhergesagten ist somit auch das Ansteigen der Gesamtindexziffer zu erklären, die von ungefähr 102 1935 auf ca. 106 1937 angestiegen ist. Auch hier ist seit Ende 1937 wiederum eine Abnahme zu verzeichnen, seit 1939 dagegen wieder eine leichte Erhöhung. Aus der vorgekommenen

(1913 = 100)		Agrar-stoffe	Kolonial-waren	Rohst. und Halbw.	Produk-tions-mittel	Konsum Güter	Insge-samt
1932		91,3	85,6	88,7	118,4	117,5	96,5
1933		86,8	76,4	88,7	114,2	111,7	93,3
1934		95,9	76,1	91,3	113,9	117,3	98,4
1935	Januar	100,3	81,0	91,8	113,8	123,5	101,1
	Februar	99,7	80,8	91,7	113,5	124,5	100,9
	März	99,3	82,7	91,3	113,5	124,4	100,7
	April	100,0	84,0	90,9	113,5	124,1	100,8
	Mai	100,6	84,1	90,6	113,5	123,9	100,8
	Juni	101,5	85,5	90,7	113,1	123,8	101,2
	Juli	103,1	84,7	91,0	113,0	123,9	101,8
	August	104,3	84,5	91,3	113,0	124,1	102,4
	September	103,7	84,1	91,8	113,0	123,8	102,3
	Oktober	104,2	84,1	92,5	113,0	123,9	102,8
	November	104,7	84,2	92,8	113,1	124,0	103,1
	Dezember	105,0	84,3	93,2	113,1	124,1	103,4
1936	Januar	105,2	84,4	93,4	113,1	124,6	103,6
	Februar	104,8	84,8	93,7	113,0	125,1	103,6
	März	104,5	84,6	93,8	112,9	125,6	103,6
	April	105,0	84,6	93,5	112,9	125,9	103,7
	Mai	105,3	85,1	93,2	112,9	126,2	103,8
	Juni	105,7	84,9	93,4	112,9	126,7	104,0
	Juli	106,1	84,7	93,2	113,0	127,4	104,2
	August	106,4	85,0	93,7	113,0	127,8	104,6
	September	105,0	85,6	94,2	113,1	128,4	104,4
	Oktober	103,8	85,5	94,7	113,2	129,4	104,3
	November	103,2	85,9	95,2	113,2	130,0	104,4
	Dezember	103,6	90,7	96,1	113,2	130,5	105,0
1937	Januar	103,2	92,9	96,8	113,2	130,7	105,3
	Februar	103,4	94,1	97,3	113,2	130,7	105,5
	März	103,9	94,8	98,1	113,2	131,4	106,1
	April	103,9	95,0	97,0	113,2	131,8	105,8
	Mai	104,1	97,5	96,6	113,2	132,5	105,9
	Juni	104,6	97,8	96,6	113,2	132,9	106,1
	Juli	105,7	97,6	96,4	113,2	133,3	106,4
	August	106,4	97,6	96,2	113,1	133,6	106,7
	September	105,4	96,9	95,6	113,1	134,9	106,2
	Oktober	105,0	96,5	94,8	113,1	135,6	105,9
	November	104,7	95,5	94,1	113,1	135,8	105,5
	Dezember	104,6	94,0	94,3	113,1	135,8	105,5
1938	Januar	105,0	90,1	94,4	113,1	135,5	105,6
	Februar	105,3	89,6	94,4	113,1	135,7	105,7
	März	105,6	89,8	94,4	113,0	135,7	105,8
	April	105,7	89,9	93,9	113,0	135,7	105,6

[53]) Vgl. Stat. Jahrb. 1938 und Mitteilungsblatt des Reichskommissars f. d. Preisbildung 1938/39.

(1913 = 100)		Agrar-stoffe	Kolonial-waren	Rohst. und Halbw.	Produk-tions-mittel	Konsum Güter	Insge-samt
	Mai	105,8	89,6	93,4	112,9	135,6	105,4
	Juni	106,0	89,9	93,7	112,9	135,6	105,6
	Juli	106,0	89,8	93,8	112,9	135,6	105,6
	August	106,6	89,7	94,0	112,9	135,5	105,9
	September	105,6	90,8	94,0	112,9	135,1	105,6
	Oktober	105,7	91,9	94,2	112,9	135,1	105,7
	November	106,8	94,8	94,2	112,9	135,0	106,1
	Dezember	107,2	95,0	94,3	112,9	135,1	106,3
1939	Januar	107,8	93,5	94,3	112,8	135,0	106,5
	Februar	107,6	93,7	94,4	112,8	135,0	106,5
	März	107,8	93,6	94,5	112,9	135,4	106,6
	April	107,3	92,1	94,5	112,9	135,7	106,4
	Mai	107,8	94,1	94,2	112,9	135,5	106,5
	Juni	108,7	91,2	94,2	112,8	135,6	106,8

verhältnismäßig geringen Steigerung der Gesamtgroßhandelspreise darf nicht geschlossen werden, daß die Preisüberwachung in dem einen oder anderen Punkt versagt hätte. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß, wenn eine Preisüberwachung nicht vorhanden, ein zügelloses in die Höhe schnellen der Preise die Folge gewesen wäre. Allein der Preisüberwachung ist es zu verdanken, daß die vorgekommene Preiserhöhung sich in den minimalen Grenzen hielt und in der Hauptsache eine Preissteigerung nur von den ausländischen Rohstoffen verursacht wurde.

Das soeben über die Großhandelspreise Gesagte findet seine Bestätigung in der Entwicklung der Indexziffern für die Lebenshaltungskosten, wie aus der folgenden Statistik zu ersehen ist. Die Preise für Ernährung sind bis zur Mitte des Jahres 1936 angestiegen. Von da ab ist ein regelmäßiges Schwanken festzustellen. Diese Tatsache dürfte auf die Abhängigkeit Deutschlands von der Einfuhr von Lebensmitteln zurückzuführen sein. Die Preise für Wohnung hingegen weisen während der gesamten Zeitdauer der Preisüberwachung eine geradezu erstaunliche Konstanz auf. Für Heizung und Beleuchtung haben sich die Preise ebenfalls nur verhältnismäßig wenig verändert. Eine beachtliche Preissteigerung ist allerdings bei den Erzeugnissen der Bekleidungsindustrie zu erkennen. Hier stiegen die Preise von 116,8 Anfang Januar 1935 auf 133,1 im Juni 1939. Die Beweggründe hierfür dürften in den Maßnahmen des Vierjahresplans zu erblicken sein, welcher den neuen Industrien, wie z. B. der Zellwolleerzeugung, zunächst höhere

Indexziffern für die Lebenshaltungskosten. [54])

(1913 = 100)		Gesamtlebenshaltung	Ernährung	Wohnung	Heizg. u. Beleuchtung	Bekleidung	Verschiedenes [55])	Lebenshaltung o Wohnung
1932		120,6	115,5	121,4	127,3	112,2	146,8	120,4
1933		118,0	113,3	121,3	126,8	106,7	141,0	117,3
1934		121,1	118,3	121,3	126,6	111,2	140,0	121,0
1935	Januar	122,4	119,4	121,2	127,6	116,8	140,4	122,6
	Februar	122,5	119,5	121,2	127,5	117,1	140,4	122,7
	März	122,2	118,8	121,2	127,6	117,2	140,3	122,3
	April	122,3	119,0	121,2	126,8	117,5	140,4	122,5
	Mai	122,8	120,2	121,2	124,7	117,7	140,5	123,2
	Juni	123,0	120,6	121,2	124,2	117,8	140,5	123,4
	Juli	124,3	122,9	121,2	124,6	117,8	140,6	124,9
	August	124,5	123,2	121,2	125,0	118,0	140,8	125,2
	September	123,4	120,9	121,2	125,9	118,1	140,9	123,8
	Oktober	122,8	119,6	121,3	126,8	118,4	140,9	123,1
	November	122,9	119,9	121,3	127,1	118,3	141,0	123,3
	Dezember	123,4	120,9	121,3	126,9	118,4	141,0	123,9
1936	Januar	124,3	122,3	121,3	127,1	118,5	141,1	124,9
	Februar	124,3	122,3	121,3	127,1	118,6	141,3	124,8
	März	124,2	122,2	121,3	127,1	118,7	141,3	124,8
	April	124,3	122,4	121,3	126,3	118,7	141,3	124,9
	Mai	124,3	122,4	121,3	125,1	119,1	141,3	124,9
	Juni	124,5	122,8	121,3	124,1	119,5	141,3	125,2
	Juli	125,3	124,0	121,3	124,5	119,9	141,4	126,0
	August	125,4	124,2	121,3	124,9	120,3	141,4	126,2
	September	124,4	122,0	121,3	125,5	121,0	141,6	125,0
	Oktober	124,4	121,7	121,3	126,6	122,2	141,6	125,0
	November	124,3	121,3	121,3	126,8	123,3	141,6	124,9
	Dezember	124,3	121,0	121,3	126,8	124,2	141,7	124,9
1937	Januar	124,5	121,4	121,3	126,6	124,2	141,8	125,1
	Februar	124,8	121,9	121,3	126,6	124,4	141,8	125,5
	März	125,0	122,3	121,3	126,6	124,5	141,9	125,8
	April	125,1	122,3	121,3	125,8	124,8	142,0	125,8
	Mai	125,1	122,4	121,3	124,6	125,1	142,0	125,8
	Juni	125,3	122,9	121,3	123,7	125,2	142,4	126,2
	Juli	126,2	124,5	121,3	123,7	125,5	142,5	127,2
	August	126,0	124,0	121,3	124,0	125,8	142,6	127,0
	September	125,1	122,0	121,3	125,0	126,6	142,7	125,9
	Oktober	124,8	121,3	121,3	125,6	127,2	142,8	125,6
	November	124,9	121,2	121,3	125,8	127,6	142,8	125,6
	Dezember	124,8	121,1	121,3	125,9	127,9	142,4	125,5
1938	Januar	124,9	121,2	121,3	125,9	128,3	142,6	125,7
	Februar	125,2	121,5	121,3	125,9	128,6	142,7	126,0
	März	125,5	122,2	121,3	125,8	128,9	142,7	126,4

[54]) Vgl. Stat. Jahrb. 1937 u. Wirtschaft u. Stat. 1937/38.

[55]) Reinigung, Körperpflege, Bildung, Unterhaltung, Einrichtung, Verkehr.

(1913 = 100)	Gesamtlebenshaltung	Ernährung	Wohnung	Heizg. u. Beleuchtung	Bekleidung	Verschiedenes [55])	Lebenshaltung o. Wohnung
April	125,6	122,3	121,2	125,5	129,4	142,5	126,5
Mai	125,9	122,8	121,2	124,1	129,9	142,5	126,8
Juni	126,0	123,0	121,2	123,1	130,9	142,6	127,0
Juli	126,8	124,3	121,2	123,2	131,4	142,0	127,9
August	126,5	123,9	121,2	123,6	131,4	142,0	127,6
September	125,2	121,3	121,2	124,5	131,4	142,0	126,0
Oktober	124,9	120,7	121,2	125,1	131,6	142,0	125,7
November	125,0	120,8	121,2	125,5	131,7	142,2	125,8
Dezember	125,3	121,3	121,2	125,6	131,9	142,1	126,1
1939 Januar	125,8	122,0	121,2	125,6	131,1	142,1	126,7
Februar	125,7	121,9	121,2	125,6	132,3	142,1	126,6
März	126,0	122,5	121,2	125,6	132,7	141,9	127,0
April	125,9	122,2	121,2	125,3	132,9	142,0	126,8
Mai	126,1	122,6	121,2	124,1	133,0	141,9	127,1
Juni	126,5	123,6	121,2	122,9	133,1	141,9	127,6

Preise zubilligt, um die neuen Betriebe in Schwung zu bringen. Die zusammengefaßten Preise für den sonstigen Bedarf des menschlichen Lebens haben sich nur geringfügig erhöht. Diese Preisentwicklung der einzelnen Lebenshaltungskosten findet ihren Ausdruck in den Kosten der Gesamtlebenshaltung, die von 1933 bis zur Mitte des Jahres 1937 eine andauernde, gleichmäßige, wenn auch nicht allzu starke Preiserhöhung erkennen lassen und von da ab fast auf gleicher Höhe, abgesehen von geringen Schwankungen, verharren. Auch hier findet das weiter oben bei den Großhandelspreisen Gesagte Anwendung, daß auch hier die Tätigkeit des Preiskommissars eine Steigerung ins Uferlose verhindert hat.

e) Die Bedeutung der Preisbildung für den Unternehmergewinn.

Die Maßnahmen des Preiskommissars konnten naturgemäß an dem Unternehmergewinn, der einen bedeutenden Anteil an der Preisgestaltung hat, nicht vorübergehen.

Das Problem des Unternehmergewinns gehört mit zu den meistbesprochenen in der nationalökonomischen Literatur. Er stellt einen Teilbegriff des Oberbegriffs Unternehmereinkommen dar, das nach der Darstellung Arndts [56]) in drei Hauptteile zerfällt,

[56]) Arndt, Paul, Rentabilität; Kritik der Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1935.

den Arbeitslohn, den Kapitalzins, den Unternehmergewinn und eventuell noch die Grundrente, die hier im Zusammenhang mit der Standortfrage zu betrachten ist.

Der Arbeits- bzw. Unternehmerlohn wird heute fast allgemeine als Bestandteil des Unternehmereinkommens anerkannt und beruht auf der durch den Unternehmer geleisteten Kopf- oder Handarbeit.

Der Kapital- oder Unternehmerzins ist der zweite Bestandteil des Unternehmereinkommens und ist als das Entgelt für das in die Unternehmung gesteckte Kapital zu betrachten. Er wird fast ausnahmslos zu den Kosten, bzw. dem Aufwand gerechnet.

Der eigentliche Unternehmergewinn ist nun die Differenz, die aus dem Unternehmereinkommen abzüglich Unternehmerlohn und -zins entsteht. Es erscheint zweifelhaft, ob der Unternehmergewinn mehr auf dem Kapitalbesitz oder auf der Arbeitsleistung beruht. Arndt bezieht dieses Resteinkommen auf das Glück, da das Wesen der Unternehmertätigkeit das Risiko, das Wagen und die Einschätzung der Zukunft sei.

Einen neuen Gesichtspunkt bei der Betrachtung dieses Problems hat Nicklisch in die Debatte geworfen [57]). Er geht von dem Betriebsertrag aus, der aus der Mitarbeit aller im Betriebe zustandekommt und aus dem alle ihr Einkommen beziehen. Der Überschuß aus dem Betriebseinkommen nach Abzug des Unternehmerlohnes und -zinses gebührt nach seiner Auffassung vor allem der Betriebsgemeinschaft und falls im Übermaß vorhanden, auch den Abnehmern der Betriebsleistung in Form einer Preissenkung. Eine Risikoprämie zur Anhäufung von Reserven wird dem Unternehmer jedoch zugebilligt.

Unter Risikoprämie versteht Arndt [58]) einen Betrag, der für die Sicherung gegen Gefahr oder für die Übernahme eines Risikos gezahlt wird.

Der uneinheitliche Gebrauch dieses Wortes hindert aber nicht daran, zu erkennen, daß zumindest die Unsicherheit des Unternehmergewinns damit betont werden soll.

Der Unternehmergewinn gehört zu den Gebieten, die durch die Preisstopverordnung in Mitleidenschaft gezogen werden. Während einerseits die Preise für Rohstoffe, insbesondere soweit sie aus-

---

[57]) Nicklisch, Hdwbch. d. Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1939.
[58]) Arndt, a. a. O.

ländischer Herkunft sind, teilweise angestiegen sind, andererseits die Preise für Fertigwaren durch die Preisstopverordnung auf einem festen Stand gehalten wurden, ergab sich das Problem, inwieweit der Unternehmergewinn hier zu einem Ausgleich herangezogen werden kann.

Die Schaffung einer Marktordnung hat durch die Einschränkung von Konkurrenzmöglichkeiten das Erreichen hoher Gewinne in manchen Zweigen geradezu gefördert, sodaß andererseits eine Kontrolle der privaten Unternehmergewinne erforderlich ist. Jede obrigkeitliche Regulierung des Wirtschaftsablaufes bietet, ganz abgesehen von Fehldispositionen, die Gefahr, daß in gewissen Zweigen die eingetretene Konjunktur ausgenutzt und übermäßige Gewinne erzielt werden.

Vergleicht man die Unternehmergewinne der letzten Jahre, so ist festzustellen, daß sie seit 1934 dauernd angestiegen sind, wie aus den erhöhten Einnahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erkennen ist, trotzdem diese im Herbst 1936 erhöht wurde [59]). Das Institut für Konjunkturforschung hat die Entwicklung der Erträgnisse der deutschen Industrie, wie folgt, berechnet.

Ertrag und Aufwand. [60])

1933 = 100	1934	1935	1936	1937	1938
	alte Abgrenzung			neue Abgrenzung	
Betriebsrohertrag . .	132	159	189	221	258
Personalaufwand . .	131	155	181	209	242
Steuern	138	175	252	348	474
Abschreibungen . . .	122	144	178	195	221
Jahresgewinn . . .	127	140	162	196	215
Dividende	115	144	163	185	199

Da infolge der Preisüberwachung das Umschlagen der Mengenkonjunktur in eine Preiskonjunktur verhindert wurde, so ist diese Gewinnsteigerung in erster Linie auf eine Produktionssteigerung zurückzuführen. Die Preise haben sich nur verhältnismäßig wenig erhöht, und auch die Hauptkostenfaktoren wie Löhne und Gehälter haben sich relativ wenig verändert. Sehr stark erhöht haben sich die steuerlichen Belastungen, die ja im engsten Zusammenhang mit

[59]) Vgl. Unternehmergewinn und Preispolitik, in Die Wirtschaftskurve, H. 1, 1937, S. 56 ff.

[60]) Abgedruckt Frkftr. Ztg. Nr. 344 v. 9. VII. 39.

dem Gewinn stehen. Soweit die mit der erhöhten Kapazitätsausnutzung verbundene Kostendegression etwaige Preiserhöhungen nicht ausgleichen konnte, mußte daher der Gewinn mit herangezogen werden. Die Gewinnsteigerung konnte daher nicht ohne weiteres zu einer entsprechenden Preissenkung herangezogen werden. In der letzten Zeit hat sich die Entwicklung gerade in das Gegenteil verkehrt und die Überbeschäftigung führte zu einer Kostenprogression, die im Verein mit Lohnerhöhungen das Preisgefüge schon ernsthaft bedrohte.

Für die Höhe des Preises ist zumeist die Höhe der Grenzkosten des noch zur Bedarfsdeckung notwendigen Grenzbetriebes maßgebend. Die Größe der in dem Preis enthaltenen Gewinnmenge wird durch die Kostenhöhe der vorgelagerten Betriebe, aber auch durch die Veränderung der Kosten bei den einzelnen Beschäftigungsgraden bestimmt. Wächst nun die Nachfrage und es wird erforderlich, früher stillgelegte Grenzbetriebe in die Produktion wieder einzuschalten, so muß sich der Preis den erhöhten Grenzkosten anpassen und u. U. noch steigen, wobei für die vorgelagerten Betriebe eine Vergrößerung der Gewinnspanne eintritt. Wenn daher der Gesamtertrag der Industrie den der Konjunkturjahre 1927 bis 1929 erst verhältnismäßig spät erreichte, so ist dies darauf zurückzuführen, daß in den Jahren der Krise viele unrentable Grenzbetriebe vom Markt verdrängt wurden. Hierdurch hat sich in einzelnen Wirtschaftszweigen die Spanne zwischen den Kosten des rentabelsten und des unrentabelsten Betriebes vermindert, also zugleich die Größe, die für den Unternehmungsgewinn bestimmend ist. Die Differentialgewinne hatten sich verkleinert. Infolge des wirtschaftlichen Anstiegs haben sich zwar die Kosten z. T. durch die erhöhte Beschäftigung vermindert; zugleich sind aber die Grenzkosten gestiegen infolge der Neubeschäftigung früher stillgelegter Betriebe, und diese Steigerung der Grenzkosten, sowie die eintretende Überbeschäftigung waren es, die eine Preissenkung in größerem Umfange bisher nicht möglich machten, wohl aber z. T. die Gewinnspanne der vorgelagerten Betriebe vergrößerte. Die Gesichtspunkte, die also für den Unternehmergewinn maßgebend sind, decken sich nicht ganz mit denen, die für das Preisniveau gelten.

Nun ist aber in dem Gewinn außer der Differenz mit den Kosten des Grenzbetriebes noch ein anderer Faktor enthalten, nämlich der sogenannte Unternehmerlohn. Während eine Zusammenpressung

der Differentialrente durch die Preisüberwachung kaum möglich sein dürfte, da die Kosten des Grenzbetriebes nun einmal entscheidend für die Höhe des Preises sind, so ist doch der Unternehmerlohn im Sinne einer größtmöglichen Zurückhaltung zu beeinflussen. Obwohl auch er ein Kostenelement darstellt, so ist seine Bemessung doch ausschließlich in die Hand des Unternehmers gegeben, der ihn nach standes- oder brancheüblichen und herkömmlichen Vorstellungen bemißt. Dieser Faktor ist von der Preisüberwachung bisher schon herangezogen worden und wird auch in Zukunft noch gewisse Möglichkeiten bieten.

Um auch die Differentialgewinne zu einer niedrigen Preisbildung heranzuziehen, müßte die bisherige wirtschaftliche Organisation vollkommen umgestaltet werden. Zwei Möglichkeiten wären hier gegeben. Einmal könnte eine Preisdifferenzierung durchgeführt werden, dergestalt, daß der rentable Betrieb seine niedrigen Kosten zu einem entsprechend billigeren Preis verwenden müßte, und daß man dem Grenzproduzenten höhere Preise zubilligen würde. Diese Maßnahme würde aber eine vollständige Beseitigung des freien Marktes voraussetzen und eine Zwangszuteilung erforderlich machen, da ja für ein und dasselbe Produkt verschiedene Preise bestünden. Eine andere Möglichkeit wäre gegeben in Form eines Ausgleichskassensystems. Alle Betriebe würden zusammengeschlossen und die mit Gewinn arbeitenden müßten eine Abgabe bezahlen, die den Grenzbetrieben in Form von Zuschüssen zufließen würde und sie so in Stand setzte, ihre Waren zu einem billigeren Preis abzugeben. Dieses System hat der Reichsnährstand schon mehrfach angewendet, z. B. bei der Bäckerausgleichskasse zur Stabilhaltung des Brotpreises.

Bisher liegt aber kein Anlaß vor zu der Annahme, daß eine solche Verschärfung der Preispolitik notwendig würde, da sie ja auch ziemliche Nachteile im Gefolge haben würde. Sie müßte zwangsläufig zu einer Erstarrung der gewerblichen Märkte führen, den Wettbewerb unterbinden, den technischen Fortschritt behindern und jede persönliche Initiative lahmlegen, womit der Erfolg der Aktion sehr in Zweifel gezogen werden muß. Eine Reservebildung der Industrie in Zeiten guten Geschäftsganges ist immer notwendig und auch erwünscht, wie bereits weiter vorne erwähnt, zumal zu bedenken ist, daß ja die Gewinne in der Industrie nur selten konsumiert werden, sondern zum größten Teil erneut in die Produktion fließen, und zwar in der Form von Investitionen oder

auch zur Konsolidierung kurzfristiger Kredite. Die Verwendung der Gewinne zum Zwecke einer allgemeinen Preissenkung würde zugleich eine feste Begrenzung des Verbrauchs in sich schließen, da der Anreiz zu einer vermehrten Produktion wegfiele, eine Folge, die durchaus unerwünscht ist.

2. Die Preisstopverordnung und die Aufgaben der privaten Wirtschaft.

Mit der Schaffung der Preisstopverordnung war nicht die Absicht verbunden, die wirtschaftliche Einzelinitiative für die Dauer der Verordnung auszuschalten[61]). Die erwünschte Elastizität wird um so eher erreicht sein, je schneller sich die Wirtschaft in den gegebenen Rahmen einfügt und die vorhandenen Möglichkeiten ausnützt. Ohne die Preisstopverordnung würden die Preise den Löhnen um ein großes Stück vorauseilen, und es müßten alsbald die Löhne in demselben Tempo folgen, um das Gleichgewicht einigermaßen wieder herzustellen. Dieses sogenannte „freie Spiel der Kräfte" würde aber die Lebensgrundlage des deutschen Volkes erschüttern und eine dauernde Unruhe in den Wirtschaftsablauf hineintragen, ein Vorgang, wie er sich in der Vergangenheit zu unserem Schaden wiederholt abgespielt hat. Es ist hierbei eine unverkennbare Tatsache, daß der Arbeiter bei einer solchen Entwicklung die größten Opfer bringen muß. Bis er einmal eine entsprechende Lohnsteigerung druchgedrückt hat, womöglich mit Streiks, wie dies früher üblich war, hat er selbst schon größere Schäden erlitten, als er durch die Lohnerhöhung wieder ausgleichen kann. Bei den Preisen hingegen vollzieht sich die Bewegung automatisch in einem raschen Reagieren auf die jeweilige Marktlage. Ein solcher wirtschaftlicher Automatismus kann nur in Zeiten einer ruhigen Wirtschaftslage ohne innere Spannungen einigermaßen funktionieren. Er muß aber versagen in Zeiten einer so festgefahrenen Wirtschaftskrise, wie sie sich nach dem Weltkriege entwickelt hat.

Um diese Gefahren zu vermeiden, muß man Löhne und Preise ihrer Eigengesetzlichkeit entziehen und sie innerhalb bestimmter Grenzen einfangen. Dies kann am besten geschehen, indem von

---

[61]) Vgl. J. Wagner, Preisstop u. Wirtschaftsinitiative, in Der Vierjahresplan, H. 2, 1937, S. 67 ff.

einer neutralen Stelle aus Mindestlöhne und Höchstpreise vorgeschrieben werden, neuerdings auch Höchstlöhne. Auf eine solche Maßnahme kann nur dann verzichtet werden, wenn sich das Lohn- und Preisniveau ohnehin innerhalb der Grenzen bewegt, die das gesamtvolkswirtschaftliche Interesse nun einmal erfordert.

Auf die Frage nach dem Fortfall der Preisstopverordnung erklärte Preiskommissar Wagner, daß zumindest für die Zeit des Vierjahresplans auf eine vollkommen freizügige Preisgestaltung ohne jede staatliche Kontrolle nicht zu rechnen ist. Der 17. Oktober 1936 kann als Stichtag für die Preisbildung jetzt noch nicht aufgegeben werden. Die Entwicklung der Preise in Deutschland folgt z. T. dem Beispeil der Weltmarktpreise und diese sind bisher noch nicht zum Stillstand gekommen. Die spekulative Senkung der Kautschukpreise infolge der Autostreiks in U. S. A. und die Senkung des Baumwollpreises, die ursprünglich als Kampfmittel gegen die deutsche Zellwolle gedacht war, jetzt aber infolge der reichen Ernte zu einem natürlichen Vorgang geworden ist, sind nicht als Regel zu bewerten und werden auf die Dauer kaum bestehen bleiben. Die Weltmarktpreise sind noch nicht zur Ruhe gekommen und es kann somit von ihnen auch kein Einfluß dieser Art auf das deutsche Preisniveau erwartet werden.

Der Reichskommissar hat in sein Aufgabenbereich alle Arten von Preisen einbezogen, also nicht nur die Verbraucherpreise, da ja die Ausgangs- und Zwischenpreise die Basis für die Verbraucherpreise bilden und somit großen Einfluß auf deren Höhe haben. Nur eine genaue Überwachung aller Stufen der Erzeugung und der Verteilung kann eine gerechte Preisbildung ermöglichen, wie bereits eingehend dargelegt wurde. Es versteht sich daher von selbst, daß jede Verteuerung durch eingeschaltete überflüssige und unwirtschaftliche Zwischenglieder zu beseitigen ist. Solche Zwischenglieder, wie z. B. der Kettenhandel, erfüllen keinerlei marktordnende Aufgaben, sondern führen lediglich zu einer Verteuerung des Produktes. Ein wichtiges Hilfsmittel zur Verhütung von ungenauen Preisbildungen wird die Herausbildung geeigneter Kalkulationsmethoden sein, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise in allen Stufen der Produktion ermöglicht. Preiskommissar Wagner wendet sich hierbei besonders gegen die Kalkulationsmethode, deren Wesen darin besteht, daß in allen Stufen ein bestimmter Prozentsatz auf den Einstandspreis aufgeschlagen wird, so daß die Handelsspanne immer größer wird. Diese Methode

ist anwendbar, solange die Nachfrage unter dem Warenangebot bleibt, sie wird aber gefährlich, wenn bei starker Nachfrage die Gefahr einer Kaufkraftschwächung hervorgerufen wird. Ein kurzes Beispiel soll dies erläutern[62]). Durchläuft beispielsweise ein Produkt vom ersten Erzeuger bis zum Verbraucher drei Stufen, in denen je 30% auf den Einstandspreis aufgeschlagen werden, so ergibt sich bei einer Steigerung des Einstandspreises der ersten Stufe von RM 100.— auf RM 150.— folgendes Bild bezüglich des Verbraucherpreises:

Ausgangspreis	100.— RM			150.— RM		
Aufschlag 1. Stufe		30.— RM	30%		45.— RM	
	130.— RM			195.— RM		
Aufschlag 2. Stufe		39.— RM	30%		58.50 RM	
	169.— RM			253.50 RM		
Aufschlag 3. Stufe		50.70 RM	30%		76.05 RM	
Verbraucherpreis	219.70 RM			329.55 RM		
Gewinnspannen Anteil		119.70 RM			179.55 RM	

Trotzdem also die Prozentsätze in der Kalkulation gleichgeblieben sind, muß der Verbraucher nicht etwa nur die RM 50.— mehr bezahlen, um die sich der Ausgangsstoff verteuert hat, sondern rund RM 110.— mehr, das heißt, es ist außerdem noch eine zusätzliche Preissteigerung von ca. RM 60.— eingetreten. Hätte sich dagegen jede Stufe mit der bisherigen Handelsspanne begnügt, so wäre der Verbraucherpreis nur um RM 50.— gestiegen, ohne daß damit eine Einkommenverkürzung für den Produzenten oder Händler verbunden gewesen wäre. Dieser Vorgang ist von ganz besonderer Wichtigkeit da, wo sich eine Preiserhöhung infolge verteuerter ausländischer Rohstoffe nicht vermeiden läßt und der Preiskommissar wird streng darauf sehen, daß, soweit sich diese auf den Verbaucherpreis auswirken darf, dies nur im Umfang der Verteuerung des Rohstoffes geschehen darf.

Auf diese Art und Weise sollen nach Ansicht des Preiskommissars möglichst alle Preissteigerungen verhindert werden und der Rest wäre noch durch betriebswirtschaftliche Verbesserungen und Kostensenkungen zu beseitigen. Daß diese Möglichkeiten bisher noch so wenig durchgeführt sind, liegt zumeist an einer Abneigung, althergebrachte Überlieferungen aufzugeben und in neue, zunächst unbequeme Gedankengänge einzudringen, sowie auch an

[62]) Vgl. Wagner, a. a. O., S. 68.

der vermehrten Arbeitslast, die eine solche Neuordnung des Betriebes mit sich bringt. Eine Milderung der straffen Preisvorschriften wird zunächst nur dadurch möglich sein, daß die Wirtschaft versucht, sich in dem ihr zugewiesenen Rahmen so rationell wie möglich einzurichten und sich den erforderlichen Einkommenspielraum durch eine Entwicklung ihrer inneren Möglichkeiten schafft. Wo sich Preissteigerungen als unvermeidlich erweisen, muß versucht werden, sie durch eine besonders niedrige Preisgestaltung auf anderen Gebieten auszugleichen. Je mehr diese im Innern der Wirtschaft noch vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, desto leichter tragbar werden sich die gewiß oft harten Preisbestimmungen gestalten.

Das Erscheinen einer Konjunktur, wie es an den steigenden Preisen zu erkennen ist, darf nicht dazu führen, die Entwicklung nun, weil sie auf gutem Wege ist, sich selbst zu überlassen, sondern gerade jetzt bedarf sie einer verantwortlichen Lenkung, um Gegenmaßnahmen gegen die sonst unausbleibliche Krise zu treffen, d. h. für die Preispolitik, die Mengenkonjunktur zu erhalten, und einen Umschlag in eine Preiskonjunktur zu verhindern. Der Wirtschaft wird damit statt einer kurzen Zeit hoher Gewinne eine ihrer wichtigsten Voraussetzungen, nämlich die Sicherheit, gewährleistet.

Dabei ist erforderlich, daß sich das neue Ordnungsprinzip der Preispolitik in der gelenkten Wirtschaft von innen heraus durchsetzt und nach Möglichkeit nicht von oben herab aufgezwungen wird[63]). Der Geist des gesunden Wettbewerbs muß sich entfalten, doch nicht in der Form des Kampfes gegen den Mitbewerber, sondern als Leistungswettbewerb. Dieser Wettbewerb kann dann aber nicht mehr ausschließlich von dem Streben nach Gewinn bedingt sein, sondern von dem festen Willen, an einer qualitativen und quantitativen Leistungssteigerung mitzuarbeiten.

Die deutsche Preispolitik hat verhindert, daß die Wirtschaft durch den rapiden Anstieg von Produktion und Beschäftigung aus dem Gleichgewicht kam und rechtfertigt damit die eingetretene Belastung durch bürokratische Eingriffe.

---

[63]) Bosch, Marg., Gelenkte Marktwirtschaft, Die geschichtl. Notwendigkeit einer Gestaltung der Wirtschaft, Berlin 1939.

a) Der Einfluß der staatlichen Preisbildung auf die Elastizität von Angebot und Nachfrage.

Die in den früheren Preiskommissariaten angewandten, zumeist negativen Methoden, sind jetzt durch positive ergänzt worden. Durch die Preisstopverordnung im Vierjahresplan wurde klar dargelegt, wer führt, aber dem Führenden auch die Aufgabe gestellt, die ausgeschalteten Funktionen des freien Marktes zu übernehmen und von sich aus die Entwicklung zu lenken.

Die Ursache für den Vierjahresplan bildet die Verknappung notwendiger Produktionsfaktoren, wodurch es teilweise unmöglich oder doch erschwert wurde, der Nachfrage mit der notwendigen Beweglichkeit nachzukommen [64]). In fast allen Zweigen der Wirtschaft ist der Außenhandels-, sowie der Betriebs- und Arbeitsspielraum fast vollständig ausgenutzt, so daß das Angebot der Nachfrage auf vielen Gebieten nicht mehr nachkommen kann, eine Tatsache, die sich in langen Lieferfristen oder Kontingentierungen an die Kundschaft äußert. In der freien Marktwirtschaft herrscht die Tendenz, diese Spannungen durch ein Steigen der Preise auszugleichen und so einen Teil der Käufer von der Nachfrage auszuschließen, wodurch diese sich automatisch auf den Umfang des Angebots zusammenzieht.

Um die Auswirkungen der Preisstopverordnung auf die Anpassungs- und Ausgleichsvorgänge zu erkennen, muß man zunächst einmal die Preisänderungen bei einer Verknappung auf dem freien Markt untersuchen. Tritt eine Spannung zwischen Angebot und Nachfrage auf, dergestalt, daß die Nachfrage nach Waren für Investitionszwecke oder den Konsum, den Wert des Angebots auf der bisherigen Preisbasis überschreitet, so ändern sich außer dem Preisniveau auch die verschiedenen Preisrelationen, denn es ist anzunehmen, daß die Spannungen nicht auf allen Gebieten in demselben Maße bestehen. Somit wird, wenn nicht gerade eine Inflation die Preise gleichmäßig antreibt, auch auf einigen Gebieten ein Preisstillstand oder ein verlangsamtes Ansteigen, ja sogar unter Umständen ein Preisrückgang eintreten. Diese Tatsache findet ihre Begründung in der verschiedenen Elastizität der angebotenen Warengruppen, sich auf eine veränderte Nachfrage einzustellen. So wird es immer einige Produktionszweige geben, deren Erzeugung

[64]) Vgl. W. Lautenbach, Preisbildung und Produktionselastizität, in der Wirtschaftskurve, H. 1, 1937, S. 7 ff.

praktisch nicht erschöpft werden kann, und die jeder Nachfrage gewachsen sind (z. B. Kali, Kohle, Stickstoff usw.), vorausgesetzt, daß keine Störungen von Seiten des Arbeitsmarktes eintreten.

Aber auch bei unelastischem Warenangebot, bei dem also einer Übererzeugung große Hindernisse im Wege stehen (z. B. Kupfer), wird die Preisreaktion auf dem freien Markt bei veränderter Nachfrage verschieden sein, und zwar je nach dem Grad der Elastizität der Nachfrage. Die Preise werden am stärksten steigen, wenn eine unelastische Nachfrage auf ein unelastisches Angebot stößt und um so weniger, je mehr die Nachfrage schon durch eine geringe Preissteigerung eingeschränkt werden kann. Die Preisstopverordnung, die zunächst den Preisen eine starre Grenze setzt, wird also verschiedene Wirkungen auf diese Arten des Angebots und der Nachfrage haben. Eine ganze Reihe von Waren und Leistungen wird davon allerdings nicht betroffen, da bei ihnen die Preise auch ohne diese Verordnung nicht gestiegen wären. Wie aber ist die Reaktion bei Gütern, die eine ziemlich starke Tendenz zur Preissteigerung haben, und wie ist ihr zu begegnen? Es sind 3 Gruppen, die hiervon betroffen werden: Die Vorräte, die privaten Investitionen und der Verbrauch einschließlich der Verbrauchsgüterproduktion, wobei von einer etwaigen Produktionskostenerhöhung zunächst einmal abgesehen werden soll.

b) Der Einfluß auf die Vorräte.

Es ist eine Funktion der volkswirtschaftlichen Vorräte, vorübergehend auftretende Spannungen aufzufangen und in ihrer Härte zu dämpfen. Sie wirken gewissermaßen wie eine „weiche Bremse". Es wird nicht erforderlich, die Nachfrage sofort auf das Maß der Produktion herabzudrücken, und in der so entstandenen Zeitspanne ist der Wirtschaft die Möglichkeit gegeben, sich auf die veränderten Verhältnisse einzustellen oder nach einem anderen Ausweg zu suchen. Ist diese Spannung von längerer Dauer, so wird in der freien Marktwirtschaft durch die einsetzende Preissteigerung ein totaler Lagerausverkauf vermieden. Durch ein Preiserhöhungsverbot wird aber ein solcher Ausverkauf angetrieben, falls nicht durch eine Rationierung der Waren die Nachfrage eingedämmt wird. Steigt nun die Nachfrage über die Erzeugung auf der bisherigen Preisstufe, so vermindern sich bei festen Preisen die Lagervorräte und es muß die durch die Überwachungsstellen in den

Vorstufen der Produktion durchgeführte Kontingentierung durch eine Lenkung des Verbrauchs ergänzt werden, möglichst noch bevor alle Vorräte aufgebraucht sind, da geringe Lagervorräte sonst eine Bewirtschaftung nur um so schwieriger gestalten. Früher ließ sich sogar immer noch beobachten, daß in Zeiten festgesetzter Höchstpreise die Waren vom Markt verschwanden und im Schleichhandel dem Konsumenten zu erhöhten Preisen zugeführt wurden. Es ist daher erforderlich, rechtzeitig die Nachfrage auf die Erzeugung abzustimmen, um einen Ausverkauf zu vermeiden. „Autoritäre Preispolitik hat daher als Korrelat auch autoritäre Vorrats- und Verbrauchspolitik“ [65]). Daher ist eine scharfe Kontrolle und Überwachung aller Vorräte erforderlich und bietet allein die Möglichkeit einer Verbrauchslenkung.

c) Der Einfluß auf die privaten Investitionen.

Zwischen der Preisbildung und der Investitionspolitik besteht ein mehrfacher Zusammenhang.

Die großen Ziele des 2. Vierjahresplans stellten der Wirtschaft erweiterte Aufgaben und damit auch der Preispolitik. Auf der einen Seite sind es Aufgaben, die im Kampf um die Selbstbehauptung unseres Volkes erforderlich sind, zur Sicherung unserer militärischen Schlagkraft und Unabhängigkeit auf dem Gebiete der Rohstoffe. Auf der anderen Seite sind es Aufgaben des kulturellen Lebens, wie z. B. die Neugestaltung deutscher Städte und der Ausbau des Verkehrswesens. Die neuen Aufgaben liegen also sowohl auf dem Gebiet der Schaffung neuer Investitionsgüter wie auch dauerhafter Konsumgüter von ideellem und politischem Wert. Diese Aufwendungen sind zu einem großen Teil aus Ersparnissen zu bestreiten und stellen besondere Anforderungen an die Spartätigkeit des Volkes [66]). Die Investitionen für dauerhafte Konsumgüter müssen aber schließlich immer mehr bei zunehmendem Umfang aus laufenden Steuereinnahmen gedeckt werden. Darüber hinaus sieht der „Neue Finanzplan“ noch eine vorzeitige Heranziehung des zukünftigen Steuerertrags vor.

Die gewaltigen Anforderungen, die die neuen Investitionen an die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft stellen, können aber nur dann erfüllt werden, wenn es gelingt, die Ergiebigkeit der Arbeit durch verschärfte Rationalisierung noch weiter zu steigern,

[65]) Vgl. Lautenbach, a. a. O.
[66]) Vgl. Bosch, M., a. a. O.

da die früher noch vorhandenen Arbeitskraftreserven vollständig aufgezehrt sind und in den nächsten Jahren nur mit einem verhältnismäßig geringen Zuwachs an Erwerbsfähigen zu rechnen ist. Die Preisbildung hat hierbei verstärkt auf die Stabilität des Verhältnisses zwischen Preisen und Löhnen zu achten. Inwieweit sie hierbei Erfolg haben wird, hängt zu einem großen Teil von der Erfindungsgabe und dem Leistungswillen der Unternehmer und ihrer Gefolgschaft ab.

Die industrielle Investitionstätigkeit ist mit entscheidend über künftige Beschäftigungsmöglichkeiten und über die zukünftige Produktivität der Arbeit. Sie kann daher nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern muß der lenkenden Hand der Wirtschafsführung unterstellt werden. Eine totale Investitionsplanung kommt aber ebensowenig wie eine totale Preisbeeinflussung in Frage, da sie zu einer übermäßigen Bürokratisierung führen würde. Der schöpferischen Initiative des Unternehmers bleibt auch hier noch das meiste überlassen. Man wird daher zweckmäßigerweise nur die Investitionen einer Beaufsichtigung unterstellen, die große Kapitalien in Anspruch nehmen und bei denen die Gefahr erheblicher Fehlleitungen und Verluste besteht. Grundsätzlich ist jedoch auch weiterhin der Privatinitiative und dem Streben des Unternehmers nach Gewinn Raum zu geben.

Der Grad der Freiheit, die der Privatinitiative belassen werden kann, wird aber mitbedingt durch die Lage am Kapitalmarkt. Kommt die Kapitalbildung dem Investitionsbedürfnis nicht mehr genügend nach, dann muß mit dem vorhandenen Kapital sparsam umgegangen werden. Eine Kontrolle der privaten Emissionen am Kapitalmarkt wird dann erforderlich. In Wirtschaftszweigen mit starker Überkapazität müssen Errichtungsverbote oder ein Genehmigungszwang für Neuerrichtungen erlassen werden, wie wir dies z. Zt. in vielen Zweigen finden. Es ist zu wünschen, daß sich die Investitionslenkung weniger verbietend als vielmehr richtungweisend auswirkt und so der Wirtschaft Aufgaben und Ziele zeigt, um zu einer erhöhten Produktivität zu kommen.

Die Entwicklung nach der Machtübernahme hat gezeigt, daß die Investitionen zu einem erheblichen Teil von der privaten Hand auf öffentliche Stellen übergingen. Dies dürfte voraussichtlich auch noch für die nächste Zeit so bleiben, verbunden mit einem Rückgang der Verbrauchsgütererzeugung zugunsten der Investitionsgütererzeugung. Die derzeitige Lage in Deutschland kann

aber wohl kaum als ein Normalzustand der gelenkten Wirtschaft angesehen werden. Es wird der Zeitpunkt kommen, an dem die öffentlichen Investitionen den privaten wieder mehr Raum geben und der aufgestaute private Bedarf seine Deckung findet. In einer solchen Zeitspanne wird sich das Wachstum der Wirtschaft mehr bei einer gleichbleibenden Investitions- und Sparrate vollziehen müssen, weil letzten Endes nicht der Produktionsapparat, sondern der Verbrauch der letzte Zweck der Wirtschaft ist und eine steigende Produktivität nur sinnvoll ist, wenn sie auch zu einer steigenden Erzeugung von Verbrauchsgütern führt.

Aufgabe der Preispolitik wird es hierbei sein, angleichend zu wirken. Wenn der Verbrauch mit wachsender Produktivität wächst, dann wird sich die Wirtschaft gleichmäßig entfalten ohne plötzlich ins Stocken zu geraten.

Die Ertragssteigerung durch die Vollbeschäftigung wird allerdings beeinträchtigt durch die mit jeder Wirtschaftslenkung verbundene Bürokratisierung. Diese ist jedoch das notwendige Übel, das mit in Kauf genommen werden muß.

Aber auch zwischen Umfang und Tempo der Investitionen bestehen bedeutende Rückwirkungen auf die Preisbildung. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Lage auf dem Baumarkt, der zur Zeit in weitaus größtem Umfang von der öffentlichen Hand beherrscht wird. Die lebhafte Bautätigkeit der öffentlichen Hand übt naturgemäß einen starken Einfluß auf die Entwicklung der Preise aus, wodurch eine scharfe Beachtung der Preisstopverordnung bei der Vergebung von Bauaufträgen notwendig wird. Desgleichen muß die Qualitätsfrage eingehend geprüft werden. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß etwa zu den für gute Sortimente Bauholz vereinbarten Preisen mindere Qualitäten geliefert werden. Hierbei hat der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung, der früher im Vordergrund stand, und auch Bauvorhaben zuließ, für die kein vordringliches Bedürfnis bestand, heute kein Anrecht auf Berücksichtigung mehr. Durch den in der Bauwirtschaft vorhandenen Arbeitermangel besteht naturgemäß die Tendenz zur Lohnerhöhung, so daß mit der Anhäufung von Bauvorhaben die Gefahr einer Produktionskostenerhöhung und damit ein unmittelbarer Druck auf das gesamte Preisgefüge der Wirtschaft zu befürchten ist. Darüber hinaus bedeuten steigende Löhne einen Zuwachs an Kaufkraft, der seine Realisierung nur in einem entsprechenden Zuwachs an Verbrauchsgütern finden kann. Andererseits kann die starke

Beanspruchung des Baumarktes auch dahin führen, daß für die Erzeugung von Konsumgütern keine ausreichenden Produktionsmittel mehr zur Verfügung stehen, so daß zu befürchten ist, daß sich das bereits bestehende Mißverhältnis zwischen der Konsum- und Produktionsgüterproduktion noch verschärft.

Der Umfang der Investitionen ist somit ein maßgeblicher Faktor für den Produktions- und Beschäftigungsgrad der Wirtschaft. Ist daher in einem Wirtschaftszweig die Produktions- und Beschäftigungskapazität voll ausgenützt, so wird es notwendig, die Investitionen entweder zu bremsen oder auf solche Gebiete überzulenken, wo der Produktionsspielraum noch nicht vollkommen ausgenützt ist [67]).

Das Verbot von Preiserhöhungen vermindert die Neigung zu privaten Investitionen, da ja zunächst alle die Pläne ausfallen werden, die sich auf eine erwartete Preiserhöhung gründeten. Sie werden weiter noch gehemmt durch Rohstoffknappheit, Arbeitermangel usw. und beschränken sich schließlich auf die notwendigen Ergänzungen. Verstärkt wird diese Bewegung noch durch staatliche Investitionsverbote oder durch eine Anmeldepflicht (z. B. Genehmigungszwang für private Bauvorhaben). Der Erfolg dieser Einschränkungsgründe wird sich so äußern, daß die Mittel, die an der gewünschten Stelle nicht eingesetzt werden können, überhaupt nicht eingesetzt werden. Der Wunsch und somit der Grund der Investitionen für den Unternehmer ist doch immer die ersehnte Steigerung des Ertrags. Das Tätigkeitsfeld des einzelnen Unternehmers ist immerhin beschränkt und er wird seine Projekte ganz fallen lassen, wenn ihm die Ausführung durch obige Gründe erschwert wird. Anders dagegen verhält es sich bei dem Verbrauch, wenn ihm auf irgend einem Gebiet Schwierigkeiten entgegentreten, so wird er ziemlich rasch auf andere Waren und Leistungen überwechseln.

d) Der Einfluß auf den Verbrauch.

So wie der Preis die Erzeugung zu steuern vermag, ist er auch in der Lage, die Nachfrage zu verringern. In der freien Wirtschaft fallen bei einer Preiserhöhung diejenigen Käufer aus, die sich den erhöhten Preis nicht mehr leisten können [68]). Zugleich wird aber

[67]) Vgl. Lautenbach, a. a. O.

[68]) Vgl. Rentrop, Preisbildung und Preisüberwachung in der gewerblichen Wirtschaft, S. 54 ff.

die Wirtschaft durch die höheren Preise zu einer vermehrten Erzeugung dieser knappen Güter veranlaßt. Nach der Auffassung Rentrops kann das Mittel der Preiserhöhung zur Regulierung der Nachfrage nur unter zwei Voraussetzungen angewandt werden:

„a) Der bei der Preiserhöhung entstehende Gewinn darf grundsätzlich nicht dem einzelnen Unternehmer zufallen, da er nicht durch eigene Tüchtigkeit, sondern durch staatliche Maßnahmen veranlaßt ist; der „Übergewinn" muß vielmehr für die Gesamtheit mit Beschlag belegt werden;

b) es muß sich um nicht lebensnotwendige Waren handeln. Das Verfahren, Angebot und Nachfrage durch Preiserhöhungen auszugleichen (bei zu hohem Angebot gehen die Preise von selbst herunter, ein staatlicher Eingriff ist hier nicht notwendig), kommt daher nur bei solchen Waren in Frage, die der Empfänger unterer und mittlerer Einkommen nicht braucht."

Die Rationierung der Erzeugung durch eine Verteuerung auf dem freien Markt hat daher zwei unerwünschte Folgen. Auf der Seite der Unternehmer entstehen Übergewinne, während im gleichen Maße die Kaufkraft der Konsumenten erschöpft wird. Durch Ablenkung des Verbrauchs von knapp gewordenen Gütern auf ausreichend vorhandene kann eine bestehende Nachfrage verringert werden. Eine solche verbrauchslenkende Wirkung hat die Preisstopverordnung. Durch das Festhalten der Preise bei knappen Gütern wird die Kaufkraft der Bevölkerung nicht durch zu hohe Preise aufgezehrt, sondern bleibt konstant und wird sich den reichlicher vorhandenen Warengruppen zuwenden. Durch den obrigkeitlichen Zwang auf die Preise und die gleichzeitige Rationierung der Erzeugung, wie z. B. in der Fettwirtschaft, wird auf Seiten der Verbraucher Kaufkraft frei, die aber nur selten gespart wird. Sie wird zumeist für andere Güter und Leistungen angelegt, deren Erzeugung noch genügend elastisch ist. Es wird dem Verbraucher hierdurch ein höherer Versorgungsstandard gewährleistet, als dies bei der Preisbildung der freien Wirtschaft möglich wäre. Damit verbunden ist dann u. U. eine bessere Ausnutzung anderer Produktionsmöglichkeiten, die ihre Kapazität bisher vielleicht noch nicht voll ausgenutzt hatten. Der Hauptvorzug einer planmäßigen Rationierung ist aber der, daß die Bevorzugung der besser Bemittelten, welche eine Rationierung durch Verteuerung mit sich bringt, nicht nur vermieden wird, sondern sogar umgekehrt werden kann. (Z. B. durch Fettverbilligungsscheine.)

Wird z. B. eine Ware des lebensnotwendigen Verbrauchs verknappt, so werden die Verbraucher bei freier Preisbildung jetzt mehr an Kaufkraft aufwenden müssen, ohne aber mehr dafür zu

erhalten; d. h. bei freier Preisbildung ist der Verbraucher gezwungen, $^6/_5$ oder $^7/_5$ des früher aufgewendeten Betrages auszugeben und er erhält vielleicht nur $^4/_5$ der früheren Menge zur Deckung seines Bedarfs. Der Verbraucher muß jetzt also seine übrigen Bedürfnisse einschränken, da er für dieses eine jetzt erheblich mehr an Kaufkraft aufwenden muß, die er früher für andere Zwecke frei hatte. Bei rationeller Verteilung zu festen Preisen wird er jetzt mindestens dieselbe Menge des verknappten Gutes beziehen, also auch nur $^4/_5$, aber dafür auch nur $^4/_5$ des Betrages ausgeben, so daß ihm jetzt zur Befriedigung anderer Bedürfnisse mehr zur Verfügung steht, nämlich $^1/_5$. Während der Verbraucher bei der Rationierung durch hohe Preise auf einen Teil seiner Wünsche verzichten mußte, z. B. auf Zigaretten, Theater- oder Kinobesuch usw., stehen ihm jetzt durch die staatliche Regelung noch mehr Mittel als ehedem zur Verfügung [69]).

Es ist daher erforderlich, die von der Preisstopverordnung ausgehende produktions- und verbrauchslenkende Wirkung noch in geeigneter Weise auszubauen. Auf diesem Gebiet erschließt sich für die gewerbliche Wirtschaft ein großes Tätigkeitsfeld. Man kann zwar sagen, daß auch schon früher in der gewerblichen Wirtschaft eine Verbrauchslenkung stattgefunden hat, doch ist diese zumeist unbewußt geschehen. An einer systematischen Verbrauchslenkung fehlte es bisher.

Der staatlich beeinflußten Verbrauchslenkung muß die private Verbrauchsdisziplin zur Seite stehen. Es ist erforderlich, daß sich die Käufer nicht gerade auf die Waren stürzen, die nicht in ausreichender Menge vorhanden sind, sondern möglichst das kaufen, was in genügender Menge da ist.

In den Fällen, in denen weder eine Vergrößerung des Angebots noch eine Verringerung der Nachfrage möglich ist, also ein Ausgleich auf diese Weise nicht geschaffen werden kann, bleibt nur die Bewirtschaftung dieser knapp gewordenen Waren übrig, wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde. Dies ist auch schon deshalb notwendig, um eine Aufzehrung zu verhindern. Eine staatliche Preispolitik bedarf daher in der Regel zu ihrer Ergänzung einer gut durchgeführten Bewirtschaftung der Waren. Beide zusammen, staatliche Preisbildung und Bewirtschaftung, stellen die Hauptelemente der heutigen Marktordnung dar.

---

[69]) Beispiel vgl. Lautenbach, a. a. O., S. 14.

e) Die Preisbildung bei steigenden Kosten.

Die bisherigen Vorgänge standen alle unter der Annahme, daß sich die Produktionskosten nicht erhöhen. Wie verhält sich nun aber die Preispolitik gegenüber steigenden Produktionskosten? Hierbei empfiehlt es sich, zunächst wieder die Vorgänge auf dem freien Markt zu betrachten. Man unterscheidet zwei Arten von Kostenerhöhungen[70]). Einmal können sich die Kosten erhöhen, wenn die Produktion über die Kapazitätsgrenze des Betriebes hinauswächst, dann verändert sich das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag immer mehr zu Ungunsten des Gewinns, d. h. die Kosten steigen. Andererseits können erhöhte Kosten aber auch durch verteuerte Produktionsfaktoren entstehen, z. B. durch Lohnsteigerungen oder Verteuerung ausländischer Rohstoffe, dann haben wir es mit erhöhten „Basiskosten" zu tun.

α) Steigende Grenzkosten.

Nach Ansicht der nationalökonomischen Theorie kann die Produktion soweit ausgedehnt werden, als sie noch Gewinn bringt, d. h. ein Unternehmer dehnt seine Produktion nur dann aus, wenn er damit rechnen kann, daß sie ihm unter Berücksichtigung aller Faktoren, wie Absatzrisiko, Unternehmerlohn usw. auch den „üblichen" Gewinn selbst für das letzte produzierte Stück verspricht.

Es ist dabei bekannt, daß bis zur Vollbeschäftigung die auf das einzelne Stück entfallenden Kosten immer niedriger werden, daß sie jedoch mit Überschreiten der optimalen Betriebsausnutzung steigen. Mit anderen Worten, durch den jetzt auftretenden erhöhten Verschleiß, Überstundenlöhne u. dgl. steigen die Aufwendungen bei gleichbleibendem Ertrag, d. h. der Gewinn geht zurück.

Die Preispolitik ist hier vor ein außerordentlich schwieriges Problem gestellt. Eine Preiserhöhung soll sie nicht zulassen, da dann alle Unternehmer dieses Recht für sich beanspruchen würden; eine Preisdifferenzierung ist aus technischen Gründen nicht möglich. Auch gegen die Möglichkeit des Preisausgleichs und der Zuschüsse bestehen schwerste Bedenken. Somit kommt man zu dem Schluß, daß es bei unveränderten Basiskosten kaum möglich ist, einer Steigerung der Grenzkosten irgendwie Rechnung zu tragen, es sei denn durch eine Betriebserweiterung, falls die allgemeine Marktlage dies für ratsam erscheinen läßt. Es ist also durchaus möglich,

[70]) Vgl. Lautenbach, a. a. O.

daß auch solche Produkte knapp werden, deren Erzeugungsmöglichkeit noch nicht voll ausgeschöpft ist, die aber wegen der erhöhten Kosten nicht durchgeführt wird, es sei denn, daß es gelingt, die Unternehmer zur Tragung der Mehrkosten zu veranlassen, sei es aus innerer Einsicht oder dem Zwang gehorchend.

β) Steigende Basiskosten.

Hier ist z. B. am aktuellsten das Schwanken der Weltmarktpreise für Rohstoffe. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint es so, als ob die Preispolitik einer eintretenden Verteuerung nachgehen müßte. Dies ist aber nicht einmal bei freier Marktwirtschaft unbedingt der Fall. Auch hier können keinesfalls die Produzenten einfach die Erhöhung einkalkulieren und im Preis zum Ausdruck bringen, da die ganze Nachfrage im Inland ja nicht einfach um diesen Betrag wächst. Um die verteuerten ausländischen Rohstoffe zu importieren, muß eine größere Menge der im Inlande hergestellten Erzeugnisse exportiert werden zur Bezahlung dieser Rohstoffe, da auf dem Weltmarkt nicht ohne weiteres ein erhöhter Preis gefordert werden kann, insbesondere dann nicht, wenn die ausgeführten Waren nicht aus den verteuerten Rohstoffen hergestellt sind. Z. B. können eingeführte Lebensmittel und Textilrohstoffe im Preis steigen, ohne daß für das einzelne, beliebige Ausfuhrgut ein entsprechend besserer Preis erzielt wird. Nur ein mengenmäßig vermehrter Export kann hier zum Ausgleich führen. D. h. also, die inländische Nachfrage muß im Verhältnis der Verteuerung sogar gesenkt werden, solange die Produktivität nicht gesteigert wird. Nur wenn es gelingt, die Produktivität zu steigern und außerdem noch im Verhältnis mehr als bisher auszuführen, kann der alte Versorgungsstandard gewährleistet bleiben. Auch hier steht die Preispolitik wieder vor fast unlöslichen Schwierigkeiten. Werden die Preise stabil gehalten, so wird hierdurch ein Druck auf die Unternehmungen ausgeübt und der Grenzunternehmer gefährdet. Der Versorgungsstandard der breiten Masse bleibt allerdings auf seinem alten Stand, obwohl die Verhältnisse eine Einschränkung erforderlich machten, da ja zur Bezahlung des verteuerten Imports mehr vom inländischen Produkt exportiert werden muß. Läßt man dagegen die Preise im Verhältnis der verteuerten Rohstoffe steigen, so vergrößert sich die Spanne zwischen den Inlands- und Auslandspreisen für Fertigwaren und erschwert so noch mehr den notwendigen Export.

Das ganze Problem ist wohl nicht anders als der Gordische Knoten zu lösen, und die Preispolitik muß, je nachdem, welchen Weg sie wählt, den einen oder anderen Nachteil mit in Kauf nehmen. Die ganze Preisstopverordnung ist schließlich nur ein Behelfsmittel für eine besondere Notlage und soll deren Überwindung erleichtern helfen, und es ist klar, daß dies nicht ohne Schwierigkeiten gehen wird. Um so mehr muß alles daran gesetzt werden, diese Notlage zu überwinden, da es doch hierbei um große politische Ziele, wie die Sicherung der deutschen Unabhängigkeit geht.

Die Preisstopverordnung hält mit eiserner Gewalt die Preise auf der Höhe eines bestimmten Zeitpunktes fest und läßt sie so auf einem individuellen Stand erstarren. Der Grund für eine solche Strenge liegt einmal darin, daß die Umgehungsmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert werden und eine leichte Kontrolle ermöglicht wird. Sie ist aber auch weiter eine unkomplizierte einfache Formel, die alle Arten der Preisvorkommen erfaßt. Gleichwohl ist diese Verordnung, wie bereits erwähnt, nur eine Zwischenlösung, eine Notlösung, in die die Wirtschaft nicht für alle Zeiten hineingepreßt werden soll. Sie ist auf alle Fälle erträglicher als ein Zustand der Unsicherheit und Unbestimmtheit, der die rationelle Angleichung an veränderte Verhältnisse nur erschweren, wenn nicht gar unmöglich gestalten würde. Soweit aus wirtschaftlichen Gründen eine Anpassung unbedingt erforderlich ist, wird dies jeweils im Wege besonderer Gesetze, Verordnungen und Anordnungen geschehen, die auf den einzelnen Wirtschaftszweig und seine Erfordernisse abgestellt sind, wie dies durch das Spinnstoffgesetz, die Lederpreisverordnung usw. geschehen ist.

C. Schluß.

Entwicklungstendenzen der Preisüberwachung.

Wenn man die Aufgaben und Ziele der einzelnen Preiskommissariate überschaut, so ist unschwer eine klare Entwicklungslinie in Form einer dauernden Verschärfung der Preispolitik zu erkennen. Während bei dem ersten Preiskommissariat 1931 die Tätigkeit des Kommissars nur eine allgemeine Entwicklung zur Preissenkung zu fördern brauchte, und zwar mit Hilfe ziemlich milder Mittel, wie Preisauszeichnungsvorschriften oder der Drohung, private Preisbindungen außer Kraft zu setzen, mußte der zweite Preiskommissar schon einer Preissteigerung entgegenwirken. 1934 lief die allgemeine Entwicklung auf dem deutschen Binnenmarkt, wie auf dem Weltmarkt in Richtung eines Konjunkturanstiegs und brachte so die Tendenz einer Preissteigerung mit sich. Härtere Maßnahmen in Form einer verschärften Überwachung zeigten sich als notwendig. Vereinzelt kam es auch schon zu Preisbildungen, doch waren diese Fälle eine Ausnahme. Der Tätigkeitsbereich des zweiten Preiskommissars erstreckte sich bereits auf alle Güter und Leistungen, und es mußten Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden zur Beeinflussung der gebundenen wie auch der freien Preise. Die staatliche Preisbildung wurde immer mehr zu einem Mittel der Marktregulierung, bezw. Marktordnung ausgebaut. Man bediente sich ihrer, um die Produktions-, Verbrauchs- und Wettbewerbsverhältnisse im Sinne der Staatsführung zu beeinflussen. Dieses Prinzip erhielt seine endgültige Festigung mit der Ernennung Wagners zum dritten Preiskommissar. Die Preisstopverordnung vom 26. November 1936 machte allen Preiserhöhungen mit nur ganz wenigen Ausnahmen für längere Zeit ein plötzliches Ende. Sie ist zwar, nach Ausführungen von Gauleiter Wagner, nur eine Übergangsbestimmung und es wird später wieder direkt in die Preisbildung eingegriffen werden. Wie weit hierbei noch neue Methoden zur Anwendung kommen, wird die Zukunft lehren. Noch trägt die Preisüberwachung die Tendenz in sich, sich zu einem

immer schärferen Eingriff fortzuentwickeln entsprechend der Dringlichkeit und Schwierigkeit der auftauchenden Probleme[1]). Ursprünglich nur den spekulativen und den Monopolgewinn erfassend, dehnt sich heute die Preispolitik immer mehr auch auf den Unternehmergewinn aus und versucht ihn in den Dienst der gesamtwirtschaftlichen, marktordnenden und nicht zuletzt politischen Großaufgabe zu stellen: der Erkämpfung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Deutschlands vom Ausland und damit die Schaffung der Grundlage auch für eine politische Unabhängigkeit. In der Erkenntnis dieser großen Ziele muß es die Aufgabe der gesamten Wirtschaft sein, aus eigenem festen Willen am Wohle der deutschen Zukunft mitzuwirken.

[1]) Vgl. Entwicklungstendenzen der Preisüberwachung, in Die Wirtschaftskurve, 1937, H. 1, S. 56.

Literaturverzeichnis.

Paul Arndt, Rentabilität; Kritik d. Lehre v. Unternehmergewinn, Berlin 1935.
M. Bosch, Gelenkte Marktwirtschaft, die geschichtl. Notwendigkeit einer Gestaltung der Wirtschaft, Berlin 1939.
Rudolf Brinkmann, Staat und Wirtschaft, Berlin 1938.
Fr. Buchholz, Was ist ein gerechter Preis? Berlin-Charlottenburg 1938.
G. Cassel, Theoret. Sozialökon. 4. Aufl. 1927.
Dietr. Dickert, Die Preisüberwachung 1931—1936, Berlin 1937.
v. Dietze, Volkswirtschaftspolitik, Berlin 1936.
Osw. Lehnich, Das Problem der Marktordnung in der nat. soz. Wirtschaft, Frankfurt a. M. 1936.
A. Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1905 I.
Müllensiefen-Dörinkel, Die Preisüberwachung 1934/35, Berlin 1935.
— Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, Berlin 1935.
— Die neue Kartell- und Preisüberwachung, Berlin 1936.
Nicklisch, Handwbch. der Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1939.
Rentrop, Preisbildung und Preisüberwachung in der gewerbl. Wirtschaft, Hamburg 1937.
H. H. Schliebitz, Preisrevision in der gewerbl. Marktordnung, Berlin 1937.
Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, München 1928.
Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937, 1938.
Ad. Weber, Allgem. Volkswirtschaftslehre, München 1933.
v. Zwiedineck-Südenhorst, Allgem. Volkswirtschaftslehre, Berlin 1932.

Zeitschriften:

K. Albrecht, Die Preisbildung in der heutigen Wirtschaftspolitik, in Die Deutsche Fertigware, 1937, H. 6.
Der Deutsche Volkswirt, 1931, Nr. 13/14.
L. Erhard, Marktordnung und Preisbildung, in Die Deutsche Fertigware, 1937, H. 1, Teil A.
E. Garnhaber, Das Preisgefüge im Vierjahresplan, in Wirtschaft und Arbeit, Dezember 1936.
W. Lautenbach, Preisbildung und Produktionselastizität, in Die Wirtschaftskurve, 1937, H. 1.
K. Mahn, Der „gerechte" Preis, in Der Deutsche Volkswirt, 1934, Nr. 29.
Rentrop, Gebundene und freie Preise in d. gewerbl. Wirtschaft, Der Vierjahresplan, 1937, S. 89.
Tiburtius, Umsatz und Preis in der Konsumwirtschaft, Der Deutsche Volkswirt, 1934/35, Nr. 15, 16.
Der Vierjahresplan 1937, H. 1.
Jos. Wagner, Preisbildung — eine wirtschaftliche Führungs- und Organisationsaufgabe, Der Vierjahresplan, 1937, S. 642.
Wirtschaft und Statistik 1937/38.
Die Wirtschaftskurve 1934/35, H. 3.

Zeitungen:

Frankfurter Zeitung, Preiskommissar einst und jetzt. 1936 Nr. 561, Nr. 344 v. 9. VII. 39.

Gesetzesquellen:

Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger.
Mitteilungsblätter des Reichskommissars für die Preisbildung I.
Reichsgesetzblatt I.
Der Vierjahresplan, amtl. Mitteilungen.
Wohlhaupt - Rentrop - Bertelsmann, Die gesamten Preisbildungsvorschriften nach dem Vierjahresplan unter Einschluß des bisherigen Rechts, Berlin 1938.

Lebenslauf.

Am 3. August 1913 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Otto Pfeiffer und seiner Ehefrau Concordia, geb. Link, zu Offenbach am Main geboren und bin seitdem deutscher Abstammung.

Vom 12. April 1920 bis Ostern 1926 besuchte ich die Volksschule und trat anschließend in die Quarta der Oberrealschule am Stadthaus in Offenbach ein. Diese Anstalt durchlief ich ohne Unterbrechung bis zur Oberprima und bestand in dieser Klasse Ostern 1933 das Abitur.

Nach einjähriger kaufmännischer Praxis als Volontär auf dem Büro einer Offenbacher Metallwarenfabrik widmete ich mich dem Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität. Während der Semesterferien war ich wiederholt noch praktisch tätig. Nach sechssemestrigem Studium bestand ich am 26. April 1937 das Examen als Diplom-Volkswirt. Am 1. Oktober 1937 nahm ich eine Stelle an der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main an, wo ich seitdem als Sachbearbeiter verschiedener Gebiete tätig bin.